

Entwurf

G e s e t z **zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Jagdgesetz vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden im einleitenden Satzteil die Worte „das Recht“ durch die Worte „das übertragbare Recht“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 3 werden nach der Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 1“ ein Komma und die Angabe „§ 15 Abs. 2 b“ eingefügt.

c) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Sind in einem Jagdbezirk mehrere Personen jagdausübungsberechtigt, so müssen sie der Jagdbehörde auf deren Verlangen eine oder einen von ihnen als Empfangsbevollmächtigte oder Empfangsbevollmächtigten in jagdlichen Angelegenheiten benennen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und darin erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. von der Jagdbehörde im Rahmen der Ersatzvornahme zur Jagdausübung eingesetzte Personen,“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „darf die jagdausübungsberechtigte Person“ durch die Worte „dürfen von den Jagdausübungsberechtigten“ und das Wort „anlegen“ durch die Worte „angelegt werden“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „hat die jagdausübungsberechtigte Person“ durch die Worte „haben die Jagdausübungsberechtigten“ ersetzt.

cc) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Spätestens drei Monate nach Beendigung einer Jagdausübungsberechtigung haben die bisherigen Jagdausübungsberechtigten die vorhandenen jagdlichen Einrichtungen zu entfernen, falls nicht die nachfolgenden Jagdausübungsberechtigten spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Berechtigungsbeginn deren Übernahme erklären.“

dd) Es wird der folgende Satz 6 angefügt:

„⁶Die Jagdbehörde kann anordnen, dass jagdliche Einrichtungen im Sinne der Sätze 1 und 3 zu entfernen sind, wenn sie Natur und Landschaft erheblich beeinträchtigen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Betreten jagdwirtschaftlicher Einrichtungen ohne Erlaubnis der oder des Jagdausübungsberechtigten ist verboten.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Hege und Ökologie

(1) ¹Jagd (§ 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz) und Hege (§ 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz) sind wesentliche Bestandteile des Wildmanagements. ²Dieses ist so durchzuführen, dass

1. die biologische Vielfalt und ein artenreicher und gesunder Wildbestand in angemessener Zahl im Rahmen einer maßvollen und nachhaltigen Wildbewirtschaftung erhalten bleiben,
2. die natürlichen Bedingungen für das Vorkommen der einzelnen Wildarten erhalten bleiben,
3. auch außerhalb des Waldes Deckung und Ruhezone sowie Äsungsflächen für das Wild geschaffen werden, soweit dadurch die Lebensräume anderer besonders geschützter wildlebender Tierarten und besonders geschützter Pflanzenarten nicht beeinträchtigt werden und die berechtigten Nutzungsinteressen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht entgegenstehen,
4. Wildschäden und sonstige Beeinträchtigungen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der Natur und Landschaft möglichst vermieden und ökologische Erfordernisse berücksichtigt werden,
5. eine Verjüngung und Bewirtschaftung standortgemäßer Baumarten grundsätzlich ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht werden.

(2) ¹Mit dem Jagdausübungsrecht ist die Pflicht zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd verbunden. ²§ 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes findet keine Anwendung.

(3) Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, bei der Nutzung bejagbarer land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke auf den Lebensraum des Wildes Rücksicht zu nehmen, das Wild, soweit möglich, nicht zu gefährden und zumutbare Hegemaßnahmen der Jagdausübungsberechtigten zu dulden.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „brauchbarer Jagdhund, der geprüft ist,“ durch die Worte „brauchbarer, geprüfter Jagdhund“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Bei jeder Bewegungsjagd sowie jeder Jagd auf Federwild müssen hierfür brauchbare, geprüfte Jagdhunde in ausreichender Anzahl mitgeführt werden. ²Bewegungsjagd ist eine Jagd, bei der Wild gezielt beunruhigt wird.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Außerhalb befriedeter Bezirke bedarf die jagdliche Ausbildung von Hunden einschließlich der Prüfung der Zustimmung der Jagdausübungsberechtigten.“

e) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften über die Feststellung der Brauchbarkeit gemäß Absatz 1 zu erlassen, die Durchführung der und die Zulassung zur Prüfung, die Eignung der Prüferinnen und Prüfer, die Anerkennung von Brauchbarkeitsprüfungen anderer Bundesländer zu regeln sowie die durchführende Organisation festzulegen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

aa) Es wird die folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. Goldschakal (*Canis aureus*),“.

bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden Nummern 6 bis 8.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Dem Jagdrecht unterliegen auch Hybriden mit Wild.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Dieser wird vom Land durch Wattenjagdaufseherinnen oder Wattenjagdaufseher betreut.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die oberste Jagdbehörde kann die Jagdbezirke gemäß Absatz 1 in mehrere Wattenjagdbezirke aufteilen und die zuständige Jagdbehörde bestimmen.“

7. Nach § 6 wird der folgende § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Gestaltung der Jagdbezirke

Natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Triften und Eisenbahnkörper sowie Flächen, die bei einer Breite von weniger als 200 m mehr als doppelt so lang wie breit sind, abweichend von § 5 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes,

1. bilden keinen Jagdbezirk für sich,
2. unterbrechen nicht den Zusammenhang eines Jagdbezirks und
3. stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirks zwischen getrennt liegenden Flächen nicht her,

wenn sie für sich allein eine ordnungsgemäße Jagdausübung nicht gestatten.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Gleiches gilt für die Änderung der Flächenzuordnung sowie eine Kündigung oder Aufhebung des Abrundungsvertrages.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

bb) Satz 2 gestrichen.

c) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Abrundungen von Amts wegen sind auf Antrag der betroffenen Grundeigentümerin oder des betroffenen Grundeigentümers oder einer betroffenen Jagdgenossenschaft aufzuheben oder zu ändern, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich ganz oder teilweise entfallen. ²Absatz 4 gilt entsprechend.“

9. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Gesetzliche und notwendige Abrundungen

(1) ¹Gehören öffentliche Straßen, Eisenbahnkörper oder Wasserläufe nach den Bestimmungen der §§ 7 und 8 des Bundesjagdgesetzes nicht zu einem Jagdbezirk, so gehören sie jeweils bis zur Mitte als angegliederte Flächen zu den beiderseits angrenzenden Jagdbezirken. ²Jagdbezirksfreie Flächen, die von einem Eigenjagdbezirk vollständig umschlossen werden, gehören diesem als angegliedert an. ³§ 5 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die in § 5 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes genannten Flächen sind nicht Bestandteil eines Jagdbezirks, wenn sie nur mit einer Schmalseite mit ihm zusammenhängen.

(3) Bejagbare Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, sind einem Jagdbezirk anzugliedern.“

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Naturschutzgebiete“ durch das Wort „Schutzgebiete“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers kann die Jagdbehörde

1. Grundflächen, die gegen das Ein- und Auswecheln von Schalenwild abgeschlossen und nicht nach Absatz 1 befriedet sind,
2. öffentliche Anlagen,
3. Fischteiche und andere Anlagen zur Fischhaltung oder zur Fischzucht sowie sonstige stehende Gewässer einschließlich der darin gelegenen Inseln,
4. Sportplätze und
5. Golfplätze

zu befriedeten Bezirken erklären. ²Auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers ist die Befriedung wieder aufzuheben.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke eines befriedeten Bezirks dürfen in den Fällen der Absätze 1 und 2 Füchse, Marder, Iltisse, Hermeline, Waschbären, Marderhunde, Minke, Nutrias und Wildkaninchen fangen, töten und sich aneignen. ²Sind sie selbst nicht im Besitz eines Jagdscheins, so müssen sie mit dem Fang oder der Tötung eine Inhaberin oder einen Inhaber eines Jagdscheins beauftragen. ³Absatz 3 Satz 2, die Verbote des § 19 des Bundesjagdgesetzes und des § 24 dieses Gesetzes sowie die jagdrechtlichen Vorschriften über die Setzzeiten gelten entsprechend.“

11. Im Zweiten Unterabschnitt „Eigenjagdbezirke“ wird der folgende § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Meldepflichten

Die Entstehung und jede Flächenänderung eines Eigenjagdbezirks, mit Ausnahme der Wattenjagdbezirke, hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer der Jagdbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Kenntniserlangung unter Bezeichnung der Flurstücke anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.“

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Komma und die Worte „Ruhelassen der Jagd“ gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „einen Jahresjagdschein besitzt“ durch die Worte „die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes erfüllt“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird gestrichen.

13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „können“ die Worte „mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Jagdjahres“ eingefügt.

b) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die Angliederung an einen Eigenjagdbezirk darf nur mit Zustimmung seiner Grundeigentümerin oder seines Grundeigentümers erfolgen. ³Wird die Fläche nicht nach den Sätzen 1 und 2 Bestandteil eines anderen Jagdbezirks, so bleibt der Eigenjagdbezirk selbständig.“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.

- d) Im neuen Satz 4 wird das Wort „Jagdrecht“ durch die Worte „Verpachtung des Jagdausübungsrechts an dieser Fläche“ ersetzt.

14. Nach § 11 wird der folgende § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Jagdgehege

(1) ¹Jagdgehege müssen die Voraussetzungen für einen mindestens 250 Hektar großen Eigenjagdbezirk erfüllen. ²Die Jagdbehörde soll die Genehmigung mit einer Übergangsfrist von drei Jahren widerrufen, wenn diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt wird. ³Auf Jagdgehege finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Die Einrichtung neuer Jagdgehege ist verboten.“

15. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „zusammenhängende“ durch das Wort „bejagbare“ ersetzt und nach dem Wort „Hektar“ werden die Worte „im Zusammenhang“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Flächen“ das Wort „vorrangig“ eingefügt und die Worte „oder, wenn dies nicht möglich ist, einem oder mehreren der anliegenden Eigenjagdbezirke in derselben Gemeinde oder einem anliegenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk einer anderen Gemeinde“ werden gestrichen.

16. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. sich die Jagdgenossenschaft sowohl mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder als auch der Zweidrittelmehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche für die Teilung ausspricht und“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Mit“ wird das Wort „Rechtskraft“ eingefügt.

- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Jagdgenossenschaften der verselbständigten Jagdbezirke sind Rechtsnachfolger.“

17. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Worte „und Zusammenlegung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken“ angefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Es werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Die Jagdbehörde kann zusammenhängende gemeinschaftliche Jagdbezirke mit Zustimmung der betroffenen Jagdgenossenschaften zusammenlegen.

(3) Der Zusammenschluss nach § 8 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes erfolgt durch Allgemeinverfügung.“

18. § 15 wird gestrichen.

19. Der bisherige § 16 wird § 15 und erhält folgende Fassung:

„§ 15

Rechtscharakter und Satzung einer Jagdgenossenschaft

(1) ¹Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Sie untersteht der Rechtsaufsicht der Jagdbehörde. ³§ 172 Abs. 1 und die §§ 173 bis 175 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über die Durchführung der Aufsicht gelten entsprechend. ⁴§ 111 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung. ⁵Gemeindevorstand im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte. ⁶Diese oder dieser kann eine Person der Gemeindeverwaltung mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. ⁷Die Sachkosten der Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft. ⁸Dasselbe gilt für notwendige Personalkosten, wenn die Wahrnehmung der Aufgabe im Zusammenhang ein Jahr überschreitet.

(2) ¹Die Jagdgenossenschaft regelt ihre Verhältnisse durch Satzung. ²Die oberste Jagdbehörde gibt eine Mustersatzung bekannt. ³Entspricht die Satzung dem Muster, so ist sie der Jagdbehörde lediglich anzuzeigen; andernfalls bedarf sie der Genehmigung der Jagdbehörde. ⁴Bei einer Änderung der Mustersatzung sollen die Satzungen angepasst werden; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Jagdgenossenschaft hat ein Jagdkataster zu führen.

(4) Nutzt die Jagdgenossenschaft die Jagd nicht nach § 10 Abs. 1 oder 2 des Bundesjagdgesetzes, so gilt § 10 Satz 1 dieses Gesetzes entsprechend.

(5) ¹Die Jagdgenossenschaft kann für Zwecke der Aufgabenerfüllung in einem dafür erforderlichen Umfang Rücklagen bilden. ²Sie erhebt Ansprüche gegen ihre Mitglieder

aufgrund von Umlagen wie Gemeindeabgaben. ³Die Gemeinden leisten den Jagdgenossenschaften Vollstreckungshilfe.

(6) Die vertragliche Abtrennung von Flächen bedarf der Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer.

(7) ¹Mitglieder einer Jagdgenossenschaft können in der Versammlung der Jagdgenossenschaft an Abstimmungen auch teilnehmen, wenn sie selbst betroffen sind. ²Als Vorstandsmitglied darf ein Mitglied der Jagdgenossenschaft nicht an Verträgen mit sich selbst mitwirken.

(8) ¹Die Vollmacht zur Vertretung eines Mitglieds einer Jagdgenossenschaft in der Versammlung der Mitglieder einer Jagdgenossenschaft bedarf der Schriftform. ²Die Unterschrift der oder des Bevollmächtigenden muss durch eine Behörde oder eine Notarin oder einen Notar beglaubigt sein, sofern nicht eine juristische Person eine ihr angehörende Person bevollmächtigt. ³Miteigentümerinnen und Miteigentümer, die weder anwesend noch vertreten sind, gelten im Zweifel durch die Anwesenden als vertreten. ⁴Nach einem Eigentumsübergang von Flächen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks gelten die ehemaligen Berechtigten für diese Flächen gegenüber der Jagdgenossenschaft im Zweifel solange als berechtigt, bis ein Dritter den Nachweis seines Eigentums an dieser Fläche erbringt.“

20. Es wird der folgende neue § 16 eingefügt:

„§ 16

Auszahlung des Reinertrages

Ansprüche auf Auszahlung des Reinertrages erlöschen zum Ende des dritten auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Jahres.“

21. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Hegegemeinschaft

(1) ¹Anerkannte Hegegemeinschaften regeln den Abschluss in einem gemeinsamen Abschlussplan. ²Abweichend von § 10 a Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes ist den Verpächterinnen oder Verpächtern des Jagdausübungsrechts eine Mitwirkung in der Hegegemeinschaft einzuräumen.

(2) ¹Eine Hegegemeinschaft darf durch die Jagdbehörde nur anerkannt werden, wenn

1. die einheitliche Bewirtschaftung der Jagd für mindestens eine bestimmte Wildart im Gebiet der Hegegemeinschaft biologisch und jagdwirtschaftlich zweckmäßig ist und

2. die Hegegemeinschaft eine Satzung erlassen hat, nach der
 - a) die Gewähr für eine ausreichende Dauer des Zusammenschlusses besteht und ein Austritt oder eine Kündigung der Mitgliedschaft nur zum Ende eines Jagdjahres zulässig ist,
 - b) das Verfahren für die Aufstellung eines gemeinsamen Abschussplanes geregelt ist und
 - c) Maßnahmen getroffen werden können, um die Erfüllung des Abschussplans zu erzwingen.

²Die Anerkennung kann auch widerrufen werden, wenn eine der genannten Voraussetzungen entfällt oder der Abschussplan für weibliches Schalenwild trotz Abmahnung durch die Jagdbehörde nicht erfüllt wird.

(3) ¹Soweit sich die anerkannte Hegegemeinschaft auf Rot-, Dam-, Reh- oder Muffelwild bezieht, ist ein gemeinsamer Abschussplan vorzulegen. ²§ 25 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.“

22. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Jagdausübungsberechtigten“ die Worte „oder von ihnen hierzu Bevollmächtigte“ eingefügt.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Wer eine Jagderlaubnis hat, darf krank geschossenes oder schwer krankes Wild auch dann erlegen, wenn es von der Jagderlaubnis nicht erfasst ist.“
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „ihnen“ die Worte „im Rahmen der Jagderlaubnis“ eingefügt.

23. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Tagesjagdscheine werden für längstens vierzehn zusammenhängende Tage erteilt. ³Ein Ausländertagesjagdschein darf nur erteilt werden an Personen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, wenn

1. ein konkretes Bedürfnis besteht,
2. ausreichende Fachkenntnisse nachgewiesen werden und
3. keine Versagungsgründe nach § 17 des Bundesjagdgesetzes vorliegen.

⁴Gesellschaftsjagd im Sinne des § 16 des Bundesjagdgesetzes ist eine Jagd, an der mehr als drei zusammenwirkende Schützinnen oder Schützen teilnehmen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Jagdbehörde erhebt für die Erteilung oder Verlängerung eines Jagdscheins eine Gebühr. ²Diese umfasst die Gebühren für eine jagdrechtliche Zuverlässigkeits- oder Bedürfnisprüfung.“

c) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

(3) ¹Mit der Gebühr nach Absatz 2 wird gleichzeitig eine Jagdabgabe erhoben. ²Die Jagdabgabe steht dem Land zu und ist gruppennützig zur Förderung jagdlicher Zwecke zu verwenden. ³Die Verwendung erfolgt im Benehmen mit der anerkannten Landesjägerschaft. ⁴Die oberste Jagdbehörde veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Einnahmen aus der Jagdabgabe und deren Verwendung.“

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Landesregierung“ durch die Worte „oberste Jagdbehörde“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden das Wort „Landesregierung“ durch die Worte „oberste Jagdbehörde“ und die Worte „hauptberufliche bestätigte Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher“ durch die Worte „Wattenjagdaufseherinnen und Wattenjagdaufseher“ ersetzt.

24. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 durch den folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„²Die Durchführung der Falknerprüfung wird der anerkannten Landesjägerschaft übertragen.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

25. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Die Worte „in den Verkehr gebracht und“ werden gestrichen.

cc) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Der unbeabsichtigte Beifang von Tieren im Rahmen eines zulässigen Fallenfangs gilt als erlaubt. ³Aus Lebendfangfallen ist dieser Beifang unverzüglich in die Freiheit zu entlassen. ⁴Die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. EU Nr. L 317 S. 35), geändert durch die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 (ABl. EU Nr. L 37 S. 4), sowie Aneignungsrechte, Besitz- und Vermarktungsverbote bleiben unberührt.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Bundesjagdgesetzes bei der Jagd Nachtsicht- und Nachtzieltechnik zu nutzen, soweit sie nach § 40 Abs. 3 Satz 4 des Waffengesetzes (WaffG) zulässig ist.“

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8.

d) Im neuen Absatz 7 werden nach dem Wort „Lähmungsmitteln“ die Worte „für Forschungszwecke oder“ eingefügt.

26. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Abschussregelung

(1) ¹In dem Abschussplan nach § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes ist anzugeben,

1. bei Rehwild, wie viele Tiere und welchen Geschlechts,

2. bei den übrigen Schalenwildarten (Ausnahme Schwarzwild), von welchen Wildarten wie viele Tiere und welchen Geschlechts, unterschieden nach Altersklassen,

im Jagdbezirk in den nächsten drei Jagdjahren erlegt werden sollen. ²Die Abschüsse sind etwa gleichmäßig auf die einzelnen Jahre zu verteilen. ³Beim Aufstellen der Ab-

schussregelung sind der Zustand der Vegetation, insbesondere die Verbiss- und Schälschadenssituation im Jagdbezirk, sowie die Abschussergebnisse und das Fallwild der letzten fünf Jagdjahre zu berücksichtigen. ⁴Der Abschussplan ist digital in einem von der obersten Jagdbehörde vorgegebenen Programm der Jagdbehörde bis spätestens 15. Februar eines jeden dritten Jahres zu übermitteln. ⁵Die Jagdbehörde kann auch nachträglich Zwischenziele für die Erfüllung festsetzen.

(2) ¹In einem Abschussplan für das übrige Schalenwild außer Rehwild kann bestimmt werden, dass ein Abschuss in einem anderen Jagdbezirk auf die Abschusserfüllung angerechnet wird (Gruppenabschussplan). ²Für weibliches Wild und Wild der Jugendklasse (Ausnahme Rehwild) kann der Abschussplan

1. um bis zu 10 Prozent, kaufmännisch gerundet,
2. im Rahmen selbständiger Teile einer Drückjagd vor Planerfüllung der jeweiligen Wildart

überzogen werden. ³Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes dürfen bei diesem Schalenwild jährlich jeweils bis zu zwei Stück männliches Wild der Jugendklasse und weibliches Wild ohne Abschussplan erlegt werden.

(3) ¹Für Rehwild ist ein Mindestabschussplan aufzustellen. ²Die Jagdbehörde kann auf die Vorlage eines Abschussplans für Rehwild verzichten für

1. nicht verpachtete Eigenjagdbezirke und
2. verpachtete Jagdbezirke, wenn sich die Vertragsparteien über den Abschuss von Rehwild verständigt haben.

(4) In Eigenjagdbezirken ist der Abschussplan durch die Jagdausübungsberechtigten aufzustellen, in verpachteten Eigenjagdbezirken im Einvernehmen mit der Verpächterin oder dem Verpächter.

(5) Liegt der Jagdbehörde bis zu dem vorgeschriebenen Termin kein ordnungsgemäßer Abschussplan vor oder fehlt ein gesetzlich vorgeschriebenes Einvernehmen, so setzt die Jagdbehörde den Abschussplan für den Jagdbezirk fest.

(6) ¹Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes entscheidet die Jagdbehörde über den Abschussplan im Benehmen mit dem Jagdbeirat (§ 39). ²Entscheidungen, die Eigenjagdbezirke betreffen, die von der Anstalt Niedersächsische Landesforsten oder Forstbehörden des Bundes jagdlich verwaltet werden oder von diesen verpachtet sind, müssen die Erfüllung deren Aufgaben berücksichtigen.

(7) ¹Auf den Abschussplan ist vorbehaltlich § 27 Abs. 4 Satz 2 dieses Gesetzes alles Schalenwild anzurechnen, das im Jagdbezirk

1. erlegt wurde oder
2. auf sonstige Weise verwendet ist (Fallwild).

²Die Jagdausübungsberechtigten haben für ihren Jagdbezirk digital in einem von der obersten Jagdbehörde vorgegebenen Programm für alle Wildarten eine stets aktuelle Liste über das erlegte Wild und das Fallwild (Streckenliste) zu führen und diese der Jagdbehörde bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zu übermitteln. ³Die Jagdbehörde kann die Übermittlung der Streckenliste auch zu früheren Terminen anordnen. ⁴Das nach Abschluss der Liste bis zum Ende des Jagdjahres nicht berücksichtigte Wild ist in die Streckenliste des folgenden Jagdjahres zu übernehmen und das Schalenwild auf den Abschussplan des folgenden Jagdjahres anzurechnen.

(8) ¹Die Jagdbehörde kann anordnen, dass die Jagdausübungsberechtigten den Kopfschmuck und den Unterkiefer bestimmter oder aller Arten des erlegten Schalenwildes der mittleren und oberen Altersklassen mit Ausnahme von Schwarzwild und Rehwild einmal jährlich auf höchstens einer Hegechau vorlegen. ²In Jagdbezirken, in denen Schalenwild erhebliche Wildschäden verursacht oder in denen land- oder forstwirtschaftliche Kulturen, insbesondere Aufforstungs- oder Waldnaturverjüngungsflächen, durch Schalenwild besonders gefährdet werden, kann die Jagdbehörde verlangen, das erlegte Schalenwild oder einen bestimmten Teil davon einer von der Jagdbehörde beauftragten Person vorzuzeigen.“

27. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Schonzeiten sind nur zulässig, wenn sie zur Erreichung öffentlicher Zwecke erforderlich sind. ²Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. unter Berücksichtigung des Satzes 1, insbesondere der Erfordernisse des Natur-, Arten- und Tierschutzes, die Jagdzeiten für Wild, auch abweichend vom Bundesrecht, zu bestimmen und dabei für Vogelschutzgebiete unter Berücksichtigung des Schutzzwecks dieser Gebiete besondere Jagdzeiten für die Jagd auf Wasserfederwild zu bestimmen,
2. die wildartenspezifischen Setz- und Brutzeiten (§ 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes) zu bestimmen sowie
3. zur Wildseuchenbekämpfung Jagdverbote auszusprechen, zur Jagd auf bestimmte Arten zu verpflichten sowie Ausnahmen von dem Jagdverbot nach § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zuzulassen, und zwar abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes auch für dort nicht genanntes Wild.

³Die Jagdbehörde kann in Vogelschutzgebieten durch Verfügung gegenüber der oder dem Jagdausübungsberechtigten die Jagdzeiten für Wasserfederwild in einzelnen Jagdbezirken zur Erreichung des Schutzzwecks verkürzen. ⁴Die Vogelschutzgebiete und ihre Abgrenzung ergeben sich aus den im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemachten Beschlüssen der Landesregierung über die Erklärung von Gebieten zu Vogelschutzgebieten.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Jagdbehörde kann im Einzelfall gestatten,

1. Wild in der Schonzeit
 - a) zu wissenschaftlichen Zwecken oder aus Gründen der Gefahrenabwehr zu erlegen,
 - b) unversehrt zu fangen,
2. zu wissenschaftlichen Zwecken, für Zwecke der Aufzucht oder aus Gründen des Artenschutzes Gelege des Federwildes auszunehmen oder zu zerstören,
3. zu wissenschaftlichen Zwecken oder aus Gründen des Jagd- oder des Artenschutzes Federwild mit Fallen, Netzen, Reusen oder ähnlichen Einrichtungen zu fangen.“

c) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Außerhalb der Setz- und Brutzeit dürfen die erkennbar für die Aufzucht von Jungtieren notwendigen Elterntiere nicht erlegt werden. ²Innerhalb der Setz- und Brutzeit gilt § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes.“

28. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Jagdnachbarinnen oder Jagdnachbarn haben die Nachsuche unverzüglich selbst oder durch eine beauftragte Person fortzusetzen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Wechselt krankgeschossenes Wild in einen Nachbarjagdbezirk und tut es sich dort in Sichtweite nieder, so ist es unverzüglich nachzusuchen. ²Das Wild ist zu erlegen und zu versorgen. ³Die nachsuchende Person darf das Wild, außer Schalenwild, fortschaffen. ⁴Bei der Nachsuche dürfen Schusswaffen mitgeführt werden, die erforderlich sind, um das kranke Wild zu erlegen. ⁵Die nachsuchende Person hat die Jagdnachbarn anschließend unverzüglich zu benachrichtigen. ⁶Fortgeschafftes Wild ist auf Verlangen abzuliefern.“

c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) ¹Wird Wild im Nachbarjagdbezirk von überjagenden Hunden (§ 4 Abs. 4) gestellt und ist es krankgeschossen oder lassen sich die Hunde nicht abrufen, so gilt Absatz 2 Sätze 2 bis 6 für die Hundeführerin oder den Hundeführer entsprechend.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Kommt krankgeschossenes Wild im Nachbarbezirk zur Strecke, so unterliegt es dem Aneignungsrecht der dortigen Jagdausübungsberechtigten. ²Die Trophäen stehen abweichend von § 1 Abs. 1 und 5 des Bundesjagdgesetzes den Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirks zu, in dem das Wild krankgeschossen worden ist, es sei denn, die Nachsuche wurde endgültig aufgegeben. ³Das Wild ist abweichend von § 25 Abs. 6 auf den Abschussplan des Jagdbezirks anzurechnen, in dem es krankgeschossen worden ist, und auch in die Streckenliste dieses Jagdbezirks einzutragen.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

bb) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Eine Anrechnung auf einen Abschussplan findet nicht statt. ⁴Das erlegte Stück ist in die Streckenliste des Jagdbezirks einzutragen, in dem das Stück verendet ist.“

f) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Die zur Jagd befugte Person darf befriedete Bezirke innerhalb des Jagdbezirks zum Töten von krankgeschossenem Wild oder übergewechseltem schwerkranken Wild betreten. ²Sie hat die Nutzungsberechtigten zu informieren; dies soll vor dem Betreten erfolgen, soweit nicht eine dadurch eintretende Zeitverzögerung zu vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes führt. ³Die zur Jagd befugte Person darf sich das Wild aneignen, sofern die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer nicht unverzüglich widerspricht. ⁴Die Nachsuche gilt als befugte Jagdausübung im Sinne des § 13 Abs. 6 WaffG.“

g) In Absatz 8 werden die Worte „von der Jagdbehörde dazu bestätigten“ durch die Worte „vom Land bestellten erfolgreich geschulten“ ersetzt.

29. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Schweißhundführung

¹Von der Jagdbehörde oder in einem anderen Bundesland bestätigte Schweißhundführerinnen oder Schweißhundführer dürfen auch mit Begleitung im Auftrag einer zur Jagd befugten Person unabhängig von den Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 Satz 1 eine Nachsuche auf Schalenwild ohne Rücksicht auf Jagdbezirks Grenzen durchführen. ²§ 27 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 und Abs. 3, 4 und 7 gilt entsprechend.“

30. Nach § 28 wird der folgende § 28 a eingefügt:

„§ 28 a

Wildunfälle

¹Wildunfälle mit Schalenwild sind von den Unfallbeteiligten unverzüglich einer am Unfallort zur Jagd befugten Person oder der Polizei anzuzeigen. ²Am Unfallort schwerkrank verbleibendes Unfallwild darf von Jedermann getötet werden, wenn sie oder er im Besitz eines Jagdscheines ist oder über eine beruflich erworbene Fachkenntnis zum Töten von Tieren verfügt. ³Die Tötung nach Satz 2 ist einer oder einem der in Satz 1 Genannten unverzüglich anzuzeigen.“

31. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Jagdschutzberechtigten sind in ihrem Jagdbezirk befugt,

1. Personen, die dort unberechtigt jagen, die außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden oder die eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen, anzuhalten, ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Schuss- und sonstige Waffen sowie Jagd- und Fanggeräte abzunehmen und ihre Personalien festzustellen,
2. wiederholt wildernde Hunde, die sich nicht innerhalb der Einwirkung einer für sie verantwortlichen Person befinden und nicht als Jagd-, Rettungs-, Hirten-, Blinden-, Polizei- oder sonstige Diensthunde erkennbar sind, nach Anzeige bei der Jagdbehörde zu töten und
3. wildernde Hauskatzen und verwilderte Frettchen zu töten;

Hauskatzen gelten als wildernd, wenn sie sich mehr als 300 m vom nächsten Wohnhaus entfernt befinden. ²Die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1, einer Person Schuss- und sonstige Waffen sowie Jagd- und Fanggeräte abzunehmen und ihre Personalien festzustellen,

gilt nicht, wenn diese nachweislich nach § 45 a Abs. 4 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zur geeigneten Person für die Entnahme eines Wolfes bestimmt worden ist und sie eine Legitimation mitführt.“

32. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Zuständigkeiten für den Jagdschutz

(1) ¹Abweichend von § 25 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes obliegt der Jagdschutz den Jagdbehörden sowie den Jagdausübungsberechtigten und den von ihnen bestellten erfolgreich geschulten Jagdaufseherinnen oder Jagdaufsehern. ²Schulung und Fortbildung erfolgen durch eine hierfür von der obersten Jagdbehörde anerkannte Institution. ³Die Schulung wirkt für zehn Jahre und kann durch eine Fortbildung um weitere fünf Jahre verlängert werden. ⁴Forstbedienstete und Berufsjägerinnen und Berufsjäger gelten unbefristet als geschult. ⁵Die Jagdaufsicht durch erfolgreich geschulte Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher erfolgt nach Weisung der Jagdausübungsberechtigten.

(2) Auf Antrag ist Jagdausübungsberechtigten und erfolgreich geschulten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern von der Jagdbehörde ein Ausweis über die Jagdschutzbefugnisse auszustellen.

(3) ¹Für jeden Jagdbezirk haben die Jagdausübungsberechtigten der zuständigen Jagdbehörde sowie den Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden Jagdbezirke mindestens eine zur Jagd befugte Person mit Kontaktdaten bekannt zu geben. ²Diese hat bei Nachsuchen und Wildunfällen Benachrichtigungen entgegenzunehmen und die Pflichten der Jagdausübungsberechtigten wahrzunehmen. ³Die Jagdbehörde leitet die Kontaktdaten nach Satz 1 den örtlichen Polizeidienststellen weiter.“

33. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „nicht zu erwarten“ durch das Wort „auszuschließen“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Das Aussetzen anderer nicht fremder Wildarten gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes ist genehmigungsfrei.“

b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Aussetzen von Haustieren außerhalb der im Zusammenhang tatsächlich bebauten Ortsteile sowie von Wildhybriden ist verboten.“

34. In § 32 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Kreisjägermeisterin oder Kreisjägermeister“ durch das Wort „Jagdbehörde“ ersetzt.
35. In § 33 Satz 1 werden am Ende ein Komma und die Worte „für Schalenwild jedoch höchstens einmal je angefangene 50 Hektar bejagbarer Fläche“ eingefügt.
36. § 33 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Minken“ die Worte „sowie die Fallenjagd“ und nach dem Wort „besteht,“ die Worte „sowie Eier“ eingefügt.
 - b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Die Jagdbehörde kann die in Satz 2 genannten Mittel auch für die Fütterung zulassen, wenn dies für die Versorgung Fleisch fressender wilder Tiere erforderlich ist.“
37. Nach § 33 a werden die folgenden §§ 33 b und 33 c angefügt:

„§ 33 b

Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Eine Klage gegen Anordnungen nach § 9 Abs. 4 Satz 1, im Rahmen eines Vollzugs der Abschussplanung sowie nach § 27 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes, hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 33 c

Invasive Arten

§ 28 a des Bundesjagdgesetzes findet auf den Bisam (*Ondatra zibethicus*) keine Anwendung.“

38. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Wildschadensersatz, Schutzvorrichtungen

(1) Abweichend von § 29 Abs. 1 und 2 des Bundesjagdgesetzes ist der Wildschaden nur dann zu ersetzen, wenn je Anmeldung ein Schaden von mindestens 50 Euro entstanden ist.

(2) ¹Die Pflicht zur Leistung von Wildschadensersatz besteht nicht, wenn der Wildschaden

1. an Flächen verursacht wird, auf denen die Jagd gemäß § 6 des Bundesjagdgesetzes ruht, oder

2. durch Wild verursacht wurde, dessen Bejagung im Zeitpunkt der Schadensverursachung untersagt und das Verbot für den Schaden ursächlich war.

²Im Fall der Beschränkung der Jagd nach § 6 Abs. 9 des Tiergesundheitsgesetzes kann die oder der Geschädigte Wildschaden in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift geltend machen.

(3) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. Bestimmungen über die Verpflichtung zur Leistung von Wildschadensersatz in den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zu erlassen, soweit dies mit Rücksicht auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft erforderlich erscheint, und
2. zu bestimmen, welche Schutzvorrichtungen nach § 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes als üblich anzusehen sind.“

39. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Jagdbehörden

(1) ¹Die Aufgaben der Jagdbehörden sowie der zuständigen Behörden im Sinne des Bundesjagdgesetzes und der Verordnungen aufgrund des Bundesjagdgesetzes nehmen mit Ausnahme der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 der Bundeswildschutzverordnung die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches wahr.

²Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 NKomVG). ³Abweichend von Satz 1 nehmen die Gemeinden die Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 34 des Bundesjagdgesetzes wahr; insoweit unterliegen sie der Fachaufsicht der Landkreise. ⁴Die Jagdbehörde ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

(2) Oberste Jagdbehörde ist das Fachministerium.

(3) Die Fachaufsichtsbehörden können anstelle der nachgeordneten Behörden tätig werden, wenn diese eine Weisung nicht fristgemäß befolgen oder wenn Gefahr im Verzug ist.

(4) Erstreckt sich ein Jagdbezirk oder der Bereich einer Hegegemeinschaft über das Gebiet mehrerer Jagdbehörden, so wird die insoweit zuständige Jagdbehörde von der obersten Jagdbehörde bestimmt.“

40. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Bis zur Neuwahl werden die Amtsgeschäfte von der bisherigen Kreisjägermeisterin oder dem bisherigen Kreisjägermeister fortgeführt.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

41. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Die weiteren Mitglieder werden durch die Vertretung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt für die Dauer der Wahlperiode der Vertretung gewählt, und zwar je eine Person auf Vorschlag

1. des Landvolks Niedersachsen – Landesbauernverband e. V.,
2. des Waldbesitzerverbandes Niedersachsen e. V.,
3. des Zentralverbandes der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e. V.,
4. der Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.,
5. der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und
6. der Anstalt Niedersächsische Landesforsten.

³Die vorgeschlagenen Personen mit Ausnahme der Personen nach Satz 2 Nrn. 3 und 5 müssen einen Jahresjagdschein besitzen.“

bb) In Satz 4 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 5“ ersetzt.

cc) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵§ 38 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „die“ die Worte „Jagdbehörde einberufen und durch die“ eingefügt und die Worte „einberufen und“ werden gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Jagdbehörden haben bei Maßnahmen anderer Behörden, bei denen jagdliche Belange in erheblicher Weise berührt werden, vom Jagdbeirat eine Stellungnahme einzuholen und diese den anderen Behörden vor deren Entscheidung zuzuleiten.“

42. Nach § 40 wird der folgende § 40 a eingefügt:

„§ 40 a

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich den Vorschriften über Schonzeiten für nach Landesrecht jagdbare Tiere hinsichtlich der Tiere zuwiderhandelt, für die eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist.

(2) Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.“

43. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 Abs. 2 jagdwirtschaftliche Einrichtungen betritt;
2. entgegen § 2 Abs. 3 absichtlich das Aufsuchen, Nachstellen, Fangen oder Erlegen von Wild behindert;
3. entgegen § 4 Abs. 1 keinen für den Jagdbezirk brauchbaren, geprüften Jagdhund zur Verfügung hat;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 bei einer Bewegungsjagd oder einer Jagd auf Federwild keine hierfür brauchbaren, geprüften Jagdhunde in ausreichender Anzahl mitführt;
5. entgegen § 4 Abs. 3 bei einer Nachsuche keinen hierfür brauchbaren, geprüften Jagdhund einsetzt, obwohl es den Umständen nach erforderlich ist;
6. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 einen Abrundungsvertrag nicht anzeigt;
7. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 die Änderung einer Flächenzuordnung sowie eine Kündigung oder Aufhebung des Abrundungsvertrages nicht anzeigt;
8. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 in der Setzzeit ein Elterntier fängt oder tötet;
9. entgegen § 9 b die Entstehung oder eine Flächenveränderung eines Eigenjagdbezirks nicht anzeigt oder nicht durch geeignete Unterlagen nachweist;
10. entgegen § 11 a Abs. 2 ein Jagdgehege einrichtet;
11. als Jagdgast die Jagd ausübt und dabei entgegen § 19 vorsätzlich oder fahrlässig weder einen gültigen Jagderlaubnisschein mit sich führt noch eine ausreichende Begleitung hat;
12. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 1 bei der Jagd verbotene Mittel oder Geräte verwendet;
13. Fanggeräte ohne die nach § 24 Abs. 2 Satz 1 erforderliche Zulassung verwendet;

14. entgegen § 24 Abs. 3 Wild einer ausgesetzten Art vor Ablauf von sechs Monaten nach Aussetzung in dem betreffenden Jagdbezirk bejagt;
15. entgegen § 25 Abs. 7 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig eine vorgeschriebene Streckenliste nicht laufend oder unvollständig oder unrichtig führt oder nicht termingerecht vorlegt;
16. entgegen § 25 Abs. 8 Satz 1 auf einer Hegeschau den Kopfschmuck und Unterkiefer nicht oder unter falschen Angaben vorlegt;
17. entgegen § 26 Abs. 6 Satz 1 außerhalb der Setz- und Brutzeit ein erkennbar für die Aufzucht von Jungtieren notwendiges Elterntier bejagt;
18. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 5 oder Abs. 3 a die Jagdnachbarin oder den Jagdnachbarn nicht unverzüglich benachrichtigt;
19. entgegen § 28 a Satz 1 Wildunfälle mit Schalenwild nicht unverzüglich anzeigt;
20. entgegen § 31 Abs. 1 ein Tier einer fremden Wildart in der freien Landschaft aussetzt;
21. entgegen § 31 Abs. 2 Schalenwild heimischer Arten oder Wildkaninchen ohne Genehmigung aussetzt;
22. entgegen § 31 Abs. 3 Haustiere außerhalb der im Zusammenhang tatsächlich bebauten Ortsteile oder Wildhybriden aussetzt;
23. entgegen § 32 Abs. 1 Satz 3 in Bereichen der Notzeitfütterung die Jagd ausübt;
24. entgegen § 32 Abs. 2 Satz 1 Wild außerhalb der Notzeit füttert;
25. entgegen § 33 Satz 1 für Schalenwild mehr als eine Kirrung je angefangene 50 Hektar anlegt oder unterhält;
26. entgegen § 33 Satz 2 beim Kirren Kirreinrichtungen oder -behälter oder nicht artgerechtes Futter verwendet;
27. entgegen § 33 a Abs. 1 mit nicht artgerechtem Futter füttert;
28. entgegen § 33 a Abs. 2 Wild füttert oder kirrt;
29. den Vorschriften über Schonzeiten nach Landesrecht jagdbarer Tiere zuwiderhandelt, für die eine Jagdzeit festgesetzt ist;
30. wiederholt trotz Abmahnung durch die Jagdbehörde seinen Abschussplan für weibliches Wild und Jungwild in der Summe um weniger als 50 von Hundert erfüllt;
31. Maßnahmen der Jagdbehörde nach § 9 Abs. 4 Satz 3 oder § 10, im Rahmen eines Vollzugs der Abschussplanung oder nach § 27 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes behindert.“

44. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Übergangsregelungen

(1) Werden Jagdbezirke unmittelbar durch dieses Gesetz vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom xxx (*einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 Satz 1*) verändert, so tritt die Änderung erst mit dem Ende eines am XX.XX.20XX (*Einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 Satz 1*) laufenden Jagdpachtvertrages ein.

(2) Ruht die Jagd auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes oder des § 10 Abs. 2 dieses Gesetzes in der bis zum 31. März 2001 geltenden Fassung, so endet die Jagdruhe zum 31. März 2022.

(3) Auf Jagdgehege, die jagdrechtlich genehmigt sind oder als genehmigt gelten, ist Artikel 29 Abs. 2 und 4 Satz 1 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 24. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 217), zuletzt geändert durch § 33 des Gesetzes vom 22. März 1990 (Nds. GVBl. S. 101), weiterhin anzuwenden.

(4) ¹§ 25 Abs. 1 Satz 1 bis 4 ist erstmals für die ab 1. April 2022 wirksam werdenden Abschusspläne anzuwenden. ²Bis zu diesem Zeitpunkt können Abschusspläne sowohl für ein Jahr als auch für drei Jahre vorgelegt werden. ³§ 25 Abs. 2 findet erstmals auf den nächsten nach dem XX.XX.20XX (*Einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 Satz 1*) aufzustellenden Abschussplan Anwendung.

(5) ¹Die Bestätigung von Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern erlischt zum 1. April 2022. ²Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher, die bis zum XX.XX.20XX (*Einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 Satz 1*) bestätigt waren, gelten zu diesem Zeitpunkt als erfolgreich geschult.

(6) Auf Wildschäden, die vor dem XX.XX.20XX (*Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 Satz 1*) entstanden sind, findet § 34 Abs. 1 und 3 dieses Gesetzes in der ab dem XX.XX.20XX (*Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 Satz 1*) geltenden Fassung keine Anwendung.

45. § 43 wird gestrichen.

Artikel 2

Weitere Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

Das Niedersächsische Jagdgesetz vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende Absatz 1 eingefügt:

„(1) Abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes haben Eigentümerinnen oder Eigentümer von Flächen mit allgemeinem Betretungsverbot keinen Anspruch auf Auszahlung eines anteiligen Reinerlöses, soweit den befugten Jägerinnen oder Jägern keine uneingeschränkte Erlaubnis zum Betreten der Flächen erteilt wird.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

2. In § 24 Abs. 1 wird das Wort „Luftdruckwaffen“ durch das Wort „Druckluftwaffen“ ersetzt und nach dem Wort „Bleischrot“ werden die Worte „oder die Jagd mit bleihaltiger Büchsenmunition oder bleihaltigen Flintenlaufgeschossen oder die Jagd in einem Umkreis von 250 m von der Mitte von Wildquerungshilfen auf Ansitzeinrichtungen mit Ausnahme der Bewegungsjagd“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Wald, Jagd und Kleingarten

§ 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Wald, Jagd und Kleingarten vom 6. November 2020 (Nds. GVBl. S. 379) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird gestrichen.

2. In Absatz 2 wird die Angabe „BWildSchV“ durch die Worte „der Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2018 (BGBl. I S. 1159),“ ersetzt.

Artikel 4

Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Jagdgesetz in der ab dem XX.XX.20XX (*einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 Satz 1*) geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. April 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Der Entwurf zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) modernisiert das Jagdrecht und berücksichtigt dabei die Entwicklungen der vergangenen zwanzig Jahre, insbesondere auf den Gebieten der Eigentumsstärkung, des Natur- und Tierschutzes sowie der Verwaltungsvereinfachung. Zudem werden Probleme in der Umsetzung der jagdlichen Praxis behoben, Regelungen zur Klarstellung und Bereinigung sowie redaktionelle Anpassungen getroffen.

Angepasste Schalenwildbestände sind die Grundvoraussetzung für den Auf- und Umbau stabiler Mischwälder, insbesondere auf den heutigen Schadflächen. Nur über ein wirksames Wildtiermanagement, das bei der Jagdausübung wildökologische Kenntnisse konsequent umsetzt, kann das Ziel, die Wilddichten auf ein ökosystemverträgliches Niveau abzusenken und auch dort zu halten, erreicht werden. Dazu gehört auch eine enge Zusammenarbeit der Jagdausübungsberechtigten mit den Grundbesitzenden. Entgegenstehende Hemmnisse sind im Entwurf angepasst worden.

Die Ausübung des Notstandsrechts in befriedeten Bezirken (z. B. Fallenfang von Waschbär oder Steinmarder auf Privatgrundstücken) soll künftig nur noch von Personen mit einem gültigen Jagdschein ausgeübt werden können.

Das nur noch jagdrechtlich bestehende Verbot der Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre), die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, soll für alle Wildarten freigegeben werden.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die gesetzten Ziele werden mit dem Gesetz erreicht. Sowohl eine engere Zusammenarbeit zwischen den Jagdausübungsberechtigten mit den Grundbesitzenden wird geregelt als auch praxisorientierte Probleme bei der allgemeinen Jagdausübung werden behoben.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Die Regelungen des Gesetzes wirken sich nicht ungünstig auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung aus.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Negative Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

V. Auswirkungen auf Familien

Negative Auswirkungen auf Familien sind nicht zu erwarten.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Negative Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen sind nicht zu erwarten.

VII. Voraussichtliche Kosten und die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Gesetzentwurfs

Mehrbelastungen in diesem Entwurf entstehen überwiegend durch die erforderliche Benennung von Ansprechpersonen in den Jagdrevieren, sofern mehrere Personen jagdausübungsberechtigt sind, sowie die Verarbeitung der Informationen neu entstehender Eigenjagdbezirke und deren Flächenänderungen. Dem entgegen gibt es durch die künftige Genehmigung von dreijährigen Abschussplänen bei Rot-, Dam- und Muffelwild, den Mindestabschussplänen bei Rehwild, die eine Nachbewilligung im laufenden Jagdjahr entbehrlich machen sowie die Einführung der digital durch die Revierinhaber zu führende Streckenliste, die eine händische Zusammenfassung nicht mehr erfordert, deutliche Minderbelastungen bei den Jagdbehörden. Insgesamt verursacht der Gesetzentwurf keine haushaltmäßigen Auswirkungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Buchstabe a

Es wird die Übertragbarkeit des Jagdausübungsrechts im Gegensatz zum nicht übertragbaren Jagdrecht hervorgehoben. Denn dieses ist untrennbar mit dem Eigentum verbunden. Übertragen wird das Jagdausübungsrecht aufgrund eines Pachtvertrages oder durch Benennung (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 2 b NJagdG).

Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf die Einfügung des Absatzes 2 b in § 15 zurückzuführen ist.

Buchstabe c

Die Benennung einer oder eines Empfangsbevollmächtigten dient der Vereinfachung für das Verwaltungshandeln der Jagdbehörde, z. B. bei der Zustellung von Bescheiden oder Informationen, die über die Jagdbehörden an die Jagdausübungsberechtigten weitergeleitet werden sollen.

Buchstabe d

Durch Einfügung des neuen Absatzes 3 wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4. Unter Nummer 2 werden die Fälle des § 27 des Bundesjagdgesetzes sowie des § 9 Abs. 4 Satz 3 NJagdG und des Vollzugs des Abschussplanes zusätzlich erfasst. Es wird damit klargestellt, dass die Vollzugsberechtigten „zur Jagd befugt“ sind.

Zu Nummer 2:

Buchstabe a

In Absatz 1 sind zum einen sprachliche Änderungen vorgenommen worden, die auf die inhaltlichen Regelungen keine Auswirkungen haben. Zum anderen wurde mit Anfügung des neuen Satzes 6 im Interesse des Eigentumsschutzes bekräftigt, dass nur tatsächliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch eine jagdliche Einrichtung eine Entfernung rechtfertigen können, z. B. Ansitzeinrichtungen fügen sich aufgrund des Baumaterials, der Bauart oder des Standorts ins Landschaftsbild nicht ein. Eine bloße Vermutung soll für eine jagdliche Beschränkung nicht genügen.

Buchstabe b

Mit dem unmittelbaren gesetzlichen Betretungsverbot ohne Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten wird dieser vom Haftungsrisiko weitestgehend entbunden. Weiterhin ist es geboten, ein Hinweisschild anzubringen, um auch für den Fall unbefugter Nutzung, z. B. durch Kinder, zumindest rudimentäre Vorsorge gegen Unfallgefahren getroffen zu haben.

Zu Nummer 3:

§ 3 Abs. 1

Der Begriff „Wildmanagement“ findet im jagdlichen Bereich immer stärkere Berücksichtigung und soll als jagdrechtlicher Oberbegriff für die Bestandteile Jagd und Hege zur Anwendung kommen. Beim Wildmanagement stehen Wildtiere und deren Lebensräume im Mittelpunkt. Dabei rückt der gesamtökologische Zusammenhang heute jagdlich stärker in den Mittelpunkt, der durch ein Management begrifflich noch besser dargestellt wird und dessen wesentliche Bestandteile bei jagdbaren Arten die Jagd und die Hege sind. Die Jägerschaft leistet auch mit ihren hegerischen Maßnahmen zur Revitalisierung und Erhaltung dieser Lebensräume einen wichtigen Beitrag.

In der Nummer drei wird darüber hinaus künftig auf die „berechtigten“ Nutzungsinteressen abgestellt. Nicht jedes Nutzungsinteresse soll ausreichen, bei den außerhalb des Waldes vielfach nur in geringer Größe vorhandenen Deckungs- und Ruhezeiten Jagd und Hege zu beschränken.

Die Wiederbewaldung der Wälder wie auch die Einleitung einer neuen Waldgeneration ist für die Waldbesitzenden mit erheblichen Kosten verbunden. Auch kann es bei der natürlichen Verjüngung bei hohen Wildbeständen und hohen Verbissraten zu einer unerwünschten Entmischung der Baumarten kommen. Den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern soll mit der Aufnahme der neuen Nummer 5 die Grundlage geschaffen werden, bei Einsatz standortgemäßer Baumarten, diese grundsätzlich ohne Schutzmaßnahmen zu verjüngen und auch weiter zu bewirtschaften. Denn die Grundvoraussetzung für einen erfolgreichen Aufbau gemischter Wälder, aber auch für die bisherigen Bemühungen beim Waldumbau ohne Schutzmaßnahmen, ist die Durchführung einer stringenteren und zielgerichteten Bewirtschaftung des Schalenwildes.

§ 3 Abs. 2

In diesem neuen Absatz wird der Grundsatz der flächendeckenden Bejagung gestärkt. Daher wird auch von der Möglichkeit abgesehen, die Jagd ruhen zu lassen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes). Die Bejagung von Schalenwild und Prädatoren ist grundsätzlich erforderlich. Von der Jagd auf Niederwild kann auch ohne ausdrückliche Jagdruhe abgesehen werden. Der ehemalige Absatz 2 wurde nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 verschoben.

§ 3 Abs. 3

Die Hegepflicht ist nicht völlig getrennt vom Grundeigentum und der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zu betrachten. Rücksichtnahme bedeutet, dass es für die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer z. B. zumutbar ist, zum Schutz der Rehkitze vor dem Mähtod die Wiese von innen nach außen zu mähen. Die Tierschutzaspekte sollen stärker in den Vordergrund gestellt werden. Absatz 3 stellt klar, dass sich die Hegepflicht der Jagdberechtigten (vgl. § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes) in eine Duldungspflicht verwandelt, wenn das Jagdausübungsrecht und damit die aktive Hegepflicht einer anderen Person zusteht. Zumutbar ist eine Hegemaßnahme aber nur, wenn sie die Nutzungsinteressen der Landbewirtschaftler auf den land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken nicht beeinträchtigt.

Zu Nummer 4:

Buchstabe a

Dieser Absatz beinhaltet lediglich eine redaktionelle Anpassung an die Absätze 2 und 3.

Buchstabe b

Such-, Drück- und Treibjagden sowie heute übliche andere Formen gemeinschaftlicher Jagden sollen nicht mehr einzeln aufgeführt werden, sondern werden unter den Begriff der Bewegungsjagd gefasst. Die Definition der Bewegungsjagd in Satz 2 ist aus Absatz 4 übernommen worden und wird dort gestrichen.

Das Mitführen einer ausreichenden Anzahl von Jagdhunden ist weiterhin verpflichtend. Deren Anzahl ist hingegen von mehreren Faktoren abhängig, wie z. B. Größe der bejagbaren Fläche, Geländeverhältnissen, etc. und kann daher nicht genauer festgelegt werden.

Buchstabe c

Die Definition der Bewegungsjagd ist in diesem Absatz gestrichen und in Absatz 2 übernommen worden (siehe Begründung zu Buchstabe b).

Buchstabe d

Der Begriff „Jagdhunde“ ist zu unbestimmt. Relevanter als der Typ des Hundes ist die jagdliche Ausbildung, z. B. die Sucharbeit auf der Schleppe. Diese Übungen werden für Dritte daher an die Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten gebunden. Das Üben der „Gehorsam“-Befehle gehört zur „allgemeinen“ Hundeausbildung und bleibt für Jedermann erlaubt. Zugleich wird bestimmt, dass Hundeausbildung keine „Jagdausübung“ ist und damit keines Jagdscheins bedarf. Dennoch steht die jagdliche Ausbildung von Hunden im unmittelbaren Zusammenhang mit der Jagdausübung, sodass sie weiterhin zur „Land- oder Forstwirtschaft“ im Straßenverkehrsrechtlichen Sinne gehört.

Buchstabe e

Die Anforderungen für die Durchführung zur Prüfung aber auch der zugelassenen Hunde wurde bisher auf Grundlage eines Erlasses geregelt. Da dies vermehrt zu Klagen geführt hat, sollen diese Vorgaben, inklusive der Möglichkeit eine durchführende Organisation festzulegen, nun rechtsverbindlich in einer Verordnung geregelt werden können. Damit wird für die Durchführung der jagdlichen Prüfungen für Hunde ein gleichmäßiges Prüfungsniveau sichergestellt.

Zu Nummer 5:

In seinem ursprünglichen Lebensraum auf dem Balkan wurde der Goldschakal vor ca. 100 bis 150 Jahren fast ausgerottet. Durch Schutzmaßnahmen erholten sich die Bestände wieder und er siedelte sich von Osteuropa aus in Italien, Slowenien und Österreich wieder an. Der erste dokumentierte Nachweis in Deutschland stammt aus der Brandenburgischen Niederlausitz im Juli 1997. Inzwischen liegen auch Nachweise aus Hessen vor. Europaweit wird der Bestand auf mittlerweile ca. 100 000 Tiere geschätzt.

Der Goldschakal ist nicht in der EU-Liste der invasiven Arten aufgeführt. Er ist im Anhang V der FFH-Richtlinie gelistet, damit verbunden ist die Verpflichtung zur Wahrung eines „günstigen Erhaltungszustandes“ und die Durchführung eines Monitorings.

In Deutschland ist der Goldschakal im Gegensatz zu Österreich, wo er von Oktober bis März bejagt werden darf, nicht in der Liste der jagdbaren Tierarten (§ 2 des Bundesjagdgesetzes) aufgeführt.

Mit Blick auf den Schutz bestandsgefährdeter Arten, z. B. Bodenbrüter, könnte die zusätzliche Etablierung des Goldschakals problematisch werden, da er die ohnehin breite Palette der Fressfeinde (Fuchs, Marderartige, Neozoen wie Marderhund und Waschbär) noch erweitert. Daher soll er bereits präventiv in Niedersachsen dem Jagdrecht unterliegen, damit er bei weiterer Ausbreitung frühzeitig mit jagdrechtlichen Mitteln bejagt werden kann.

Durch die Aufnahme des Goldschakals ins Jagdrecht unter Nummer 5 verschieben sich die bisherigen Nrn. 5 und 6 und werden Nrn. 6 und 7.

Es bedarf einer rechtlichen Klarstellung für Hybriden aus Haus- und Wildtieren. Mit der Aufnahme von Hybriden mit „Wild“ (§1 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes) wird die Möglichkeit legalisiert, ökologisch unerwünschte Hybriden mit jagdrechtlichen Mitteln aus der Natur entnehmen zu können.

Zu Nummer 6:

Buchstabe a

Mit dem neuen Satz 2 wird klargestellt, dass das Land seinen nicht verpachtbaren Eigenjagdbezirk durch die Wattenjagdaufseherinnen und Wattenjagdaufseher jagdlich betreuen lässt. Damit liegt die Erstversorgung von krank, verletzt oder hilflos aufgefundenem Wild bei den Wattenjagdaufseherinnen und Wattenjagdaufsehern, die aufgrund der Teilnahme an einer Schulung als sachkundige Personen gelten. Zuständigkeit und Befugnisse der Wattenjagdaufseherinnen und Wattenjagdaufseher für die nicht verpachtbaren Wattenjagdbezirke werden durch Erlass geregelt.

Durch die Einfügung des neuen Satzes 2 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3.

Buchstabe b:

Der Absatz ist redaktionell gekürzt worden und es wurde der Begriff „oberste Jagdbehörde“ im Rahmen einer einheitlichen Verwendung eingearbeitet. Gleichzeitig wurde die Verordnungsermächtigung aufgehoben. Die Möglichkeit der Aufteilung der nicht verpachtbaren Jagdbezirksfläche in mehrere Wattenjagdbezirke des Landes greift nicht in private Rechte ein und soll, nebst Bestimmung der zuständigen Jagdbehörde (§ 36 Abs. 3 NJagdG) im Erlasswege erfolgen können.

Zu Nummer 7:

Mit der Einfügung des § 6 a wird der rechtlich umstrittene Begriff der „ähnlichen Flächen“ klargestellt, der immer wieder zu Nachfragen führte. Dabei wird mit der Formulierung nun herausgestellt, dass sich der zweite Halbsatz auf alle drei Regeln bezieht, sodass es neben der Form allein auf die ordnungsgemäße Bejagbarkeit ankommt und nicht auf den „größeren jagdlich-hegerischen Wert gegenüber Straßen etc.“.

Zu Nummer 8:

Buchstabe a

Mit der Anfügung des neuen Satzes 3 wird rechtlich klargestellt, dass die Änderung oder Beendigung eines Abrundungsvertrages ebenfalls der Anzeige bedarf. Dies gibt der Jagdbehörde die erforderlichen Kenntnisse über die Jagdbezirks Grenzen und die Möglichkeit, bei unveränderten Verhältnissen gewillkürte Veränderungen durch Abrundungen von Amtswegen zu verhindern.

Buchstabe b

Im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung und Bereinigung wird die Sonderregelung des Satzes 2 gestrichen. Die gegenseitige Jagderlaubnis ist ausreichend und es besteht Klarheit hinsichtlich der langfristigen Grenzen und der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft.

Buchstabe c

Abrundungen von Amtswegen stellen einen Eingriff in die Grundstruktur der Jagdbezirke und damit in Eigentumsrechte dar. Mit der Anfügung des neuen Absatzes 6 sollen deshalb auf Antrag der Inhaberinnen oder Inhaber der Jagdbezirke und der Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer Abrundungen von Amtswegen aufgehoben oder geändert werden können, wenn die Voraussetzungen nachträglich ganz oder teilweise entfallen sind.

Zu Nummer 9:

Durch die Streichung des bisherigen § 8 verbunden mit der Neufassung erfolgt die Umwandlung des Aneignungsrechts in eine gesetzliche Angliederung mit der Folge, dass die Flächen Bestandteil eines Jagdbezirks werden und damit z. B. die Nachsuchepflicht nach § 22a des Bundesjagdgesetzes zum Tragen kommt und die Wildbergung auf Straßen Jagdausübung im Sinne der Unfallversicherung wird. Durch die gesetzliche Abrundung wird zudem Verwaltungsaufwand reduziert.

Nach dem Grundsatz der flächendeckenden Jagdausübung sind jagdbezirksfreie Flächen einem Jagdbezirk anzugliedern (§ 8 Abs. 3 NJagdG). Sind sie von einem Eigenjagdbezirk vollständig umschlossen, kommt nur eine Angliederung an diesen in Frage. Die gesetzliche Angliederung in § 8 Abs. 1 Satz 2 macht ein Verwaltungsverfahren entbehrlich.

Handtuchflächen, die gemäß § 5 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes bzw. § 6 a NJagdG eine Verbindung nicht herstellen, können konsequenterweise zu den nicht verbundenen Teilflächen auch nicht dazugehören. Dies gilt dann entsprechend für fingerförmige Ausläufer. Die Regelung dient der gewollten Klarstellung gegenüber teilweise anderer Rechtsprechung.

Um eine weitgehende flächendeckende Bejagung sicherzustellen, sind bejagbare Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, einem Jagdbezirk anzugliedern. Für nicht bejagbare Flächen, wie z. B. befriedete Bezirke oder Flächen mit Betretungsverboten bleibt es beim Ermessen der Jagdbehörde.

Zu Nummer 10:

Buchstabe a

Während es sich bisher nur um Naturschutzgebiete handelte, werden mit der Übernahme des Begriffes „Schutzgebiete“ in der Überschrift des Paragraphen alle Kategorien von Schutzgebieten, z. B. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete erfasst.

Buchstabe b

Die Befriedung von Grundflächen soll nicht gegen den Willen der Eigentümerin bzw. des Eigentümers erfolgen dürfen. Der Nutzungsberechtigte hat sich mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer abzustimmen.

Der Begriff „vollständig eingefriedet“ in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ist zu ungenau. Von der Ratio kommt es allein darauf an, dass die Grundflächen so abgeschlossen sind, dass ein Ein- und Auswechsell von Schalenwild unmöglich ist.

Um den Grundsatz der flächendeckenden Jagdausübung zu wahren, kann die Eigentümerin bzw. der Eigentümer die Befriedung jederzeit wieder aufheben lassen.

Buchstabe c

Aus Gründen der fachlichen Eignung und Erfahrung soll der Fang und die Tötung auch im Rahmen des speziellen Notstandsrechts nur von Jagdscheininhaberinnen bzw. -inhabern durchgeführt werden. Dies dient zugleich der Verwaltungsvereinfachung, da § 24 Abs. 2 Satz 1 gestrichen werden soll und das aufwendige Genehmigungsverfahren damit entfallen würde.

Zu Nummer 11:

Die Meldung ist Grundlage für das künftige Führen eines Jagdbezirkskatasters bei den Jagdbehörden. Von den Jagdgenossenschaften können die Jagdbehörden Auskunft aufgrund ihrer Rechtsaufsicht erhalten. Für Eigenjagdbezirke wird daher eine Meldepflicht aufgenommen. Für die im Landeseigentum liegenden Wattenjagdbezirke, die im Bereich des Küstenvorlandes liegen und vielfach durch ungesicherte Anwachsflächen sowie eine hohe natürliche Dynamik

gekennzeichnet sind, gilt diese Pflicht aufgrund des hohen Aufwandes nicht. Zudem ist eine aktive Vermessung in der Fläche aufgrund dieser Norm nicht erforderlich.

Zu Nummer 12:

Der § 10 Abs. 1 wird geändert, da mit den Voraussetzungen nach § 11 Abs. 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes die Jagdpachtfähigkeit wegen der Revierversantwortung erfüllt sein soll. Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen (vgl. die Begründung zu § 3 Abs. 2).

Zu Nummer 13:

Buchstabe a

Mit dem Einschub einer Frist soll der Jagdbehörde eine ausreichende Prüfzeit zugesprochen werden.

Buchstabe b

Der Verzicht als einseitige Willenserklärung soll nicht zulasten Dritter möglich sein. Kommt eine Angliederung nicht zustande, wird der Verzicht nicht wirksam und es verbleibt beim alten Eigenjagdbezirk.

Buchstabe c

Durch die Einfügung der neuen Sätze 2 und 3 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 zu Sätzen 4 und 5.

Buchstabe d

Die Änderung in Satz 4 beinhaltet eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 14:

Mit Einfügung des § 11 a wird für bestehende Jagdgehege eine Mindestgröße statuiert, die es zulässt, einen erhöhten Wildbestand auch in den nahrungsarmen Monaten zu erhalten. Ferner wird klargestellt, dass aktuelle jagdrechtliche Regelungen, z. B. bezüglich Schonzeiten, sachlichen Verboten, Jagdscheinpflicht, Abschussplan, Fütterungsverboten, etc. auch im Jagdgehege zur Anwendung kommen. Ein bestehendes Jagdgehege, das künftig aufgrund einer flächenmäßigen Änderung die Mindestgröße nicht mehr umfasst, kann seinen Staus mit einer Übergangsfrist von drei Jahren verlieren, um eine tierschutzkonforme Reduktion der Wildbestände zu ermöglichen.

Die Einrichtung neuer Jagdgehege ist nicht mehr zeitgemäß und künftig untersagt.

Zu Nummer 15:

Buchstabe a

Die Änderung in Satz 3 beinhaltet eine redaktionelle Klarstellung. Der Flächenbezug wird eindeutig auf die im Zusammenhang bejagbare Fläche gerichtet, um die ordnungsgemäße Bejagung sicherzustellen.

Buchstabe b

Durch den Einschub der Vorrangigkeit ist die komplizierte weitere systematische Rangfolge der Angliederung entbehrlich geworden und soll gestrichen werden. Zudem fehlte die Angliederung an einen Eigenjagdbezirk einer anderen Gemeinde.

Zu Nummer 16:

Buchstabe a

In Absatz 1 ist die bisher notwendige Mehrheit aller Jagdgenossen in der Praxis häufig nicht erreichbar gewesen, sodass die Vorschrift ins Leere lief. Es bedurfte daher einer Anpassung. Da es aber bei einer Teilung nicht nur Gewinnerinnen und Gewinner, sondern auch Verliererinnen und Verlierer gibt, bleibt eine höhere Anforderung mit dieser qualifizierten Mehrheit gewahrt.

Buchstabe b

In Absatz 2 kommt es zur Klarstellung der Rechtsnachfolge.

Zu Nummer 17:

Buchstabe a

Die Überschrift des § 14 wird um die Zusammenlegung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken erweitert.

Buchstabe b

Durch Einfügung der neuen Absätze 2 und 3 werden die bisherigen Sätze 1 und 2 zu Absatz 1.

Buchstabe c

§ 14 Abs. 2

Bisher war die Zusammenlegung ganzer gemeinschaftlicher Jagdbezirke unzulässig. Da es zum einen immer schwieriger wird, ehrenamtliche Vorstände zu gewinnen, zum anderen größere Jagdbezirke auch eine bessere Wildhege ermöglichen, soll eine solche Zusammenlegung ermöglicht werden.

§ 14 Abs. 3

Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung wird wegen der großen Zahl Betroffener eine Entscheidung durch Allgemeinverfügung vorgeschrieben.

Zu Nummer 18:

Angliederungen oder Teilungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken betreffen immer die beteiligten Jagdgenossenschaften mit einer Zunahme oder Minderung von Flächen oder auch der Aufteilung in mehrere Jagdbezirke. Die bisher vorgesehene öffentliche Bekanntmachung ist nicht erforderlich und eine Verpflichtung zur Zustellung ist nicht notwendig. Eine Verpflichtung zur Zustellung ist entbehrlich, da eine gewöhnliche Bekanntgabe unter Aspekten der Rechtssicherheit (Feststellung des Bekanntgabezeitpunkts) ausreichend ist und die Behörde nicht gehindert ist, die Zustellung behördlich anzuordnen. Der Paragraph wird daher zum Zweck der Bereinigung gestrichen.

Zu Nummer 19:

§ 15 Abs. 1

Der Landesrechnungshof (LRH) prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (zu denen auch die Jagdgenossenschaften zählen), die der Aufsicht des Landes unterstehen. Die §§ 89 bis 99, 102 und 103 sind entsprechend anzuwenden. Das zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof weitere Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse des Landes besteht (vgl. § 111 Abs. 1 und 3 LHO).

Weil das Land bei Jagdgenossenschaften mit ihren ausreichenden Eigeneinnahmen aus dem eingeschränkten und durch Gesetz definierten Mitgliederkreis kein erhebliches Interesse geltend macht, ist im Einvernehmen mit dem MF und dem LRH die Genehmigung erteilt worden, dass sie von der Anwendung der §§ 1 bis 87 und 106 bis 110 LHO ausgenommen sind (vgl. Runderlass des ML vom 25. September 2018, Nds. MBl. S. 907). Im neuen Satz 4 wird klar gestellt, dass § 111 LHO bezüglich der Jagdgenossenschaften nicht zur Anwendung kommt, sodass der Erlass künftig entbehrlich ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 5 NJagdG haben Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamte die Funktion des Notvorstandes der Jagdgenossenschaft. Insbesondere in großen Gemeinden erscheint es unverhältnismäßig, wenn diese oder dieser in Person handeln muss.

In den Sätzen 6 und 7 wird eine Vertretungsregelung aufgenommen sowie eine Klarstellung für die Übernahme der Sachkosten.

Vermeehrt sind keine Personen bereit, sich für den Jagdvorstand zur Verfügung zu stellen, so dass es dazu kommen kann, dass der Gemeindevorstand über mehrere Jahre die Geschäfte des Jagdvorstands wahrnimmt. In diesen Fällen erscheint es unverhältnismäßig, die Gemeinde zu Gunsten der Jagdgenossenschaft mit Personalkosten zu belasten.

Mit dem neuen Satz 8 wird die gesetzliche Grundlage für die Aufnahme in den allgemeinen Teil der Allgemeinen Gebührenordnung bezüglich der Kosten festgelegt.

§ 15 Abs. 2

Keine Änderungen.

§ 15 Abs. 3

Die Verpflichtung des Führens eines Jagdkatasters durch die Jagdgenossenschaft soll zur Klarstellung ins Gesetz aufgenommen werden. Sie kann dann aus der Mustersatzung gestrichen werden.

§ 15 Abs. 4

Nutzt die Jagdgenossenschaft, insbesondere in Übergangszeiten, die Jagd weder durch Verpachtung noch durch angestellte Jägerinnen und Jäger soll die Nutzung durch einen „Benannten“ von der Jagdbehörde zugelassen werden. Hierdurch kann die Jagdgenossenschaft erhebliche Kosten einsparen.

§ 15 Abs. 5

Die Bildung von Rücklagen ist unzulässig, da nach dem Gesetz die Mitglieder eine jährliche Ausschüttung des Reinertrages verlangen können. Da die Bildung von Rücklagen in Einzelfällen allerdings für notwendig erachtet wird, aber auch nicht in der Satzung bestimmbar ist, wird in der Neufassung des Absatzes 3 die Zulässigkeit von Rücklagen betont, die unerwünschte Umlagen verhindern können.

Wegen hoher Wildschäden wird es immer häufiger erforderlich sein, den Jagdpachtzins erheblich zu reduzieren, was dazu führen kann, dass notwendige Kosten nicht mehr gedeckt sind. Umlagen sollen daher auch über § 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes hinaus zulässig sein und das Einzugsverfahren soll allgemein für alle Umlagebeschlüsse gelten.

§ 15 Abs. 6

Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sollen in ihren Eigentumsrechten gestärkt und deshalb nicht überstimmt werden können. Eine freiwillige Abrundung von Jagdbezirken kann auch zu einer deutlichen Pacht- oder Schadensersatzminderung für die einzelne Grundeigentümerin oder den einzelnen Grundeigentümer führen, da die Pachtverträge der

einzelnen Reviere sehr unterschiedlich gestaltet sein können. Daher haben diese einer freiwilligen Abrundung zuzustimmen. Besteht auch gegen den Willen der Eigentümerin oder des Eigentümers die Notwendigkeit einer Abtrennung, kann die Jagdbehörde diese durch Verwaltungsakt vornehmen.

§ 15 Abs. 7

Absatz 7 beinhaltet eine konsequente Fortführung des Ausschlusses der Befangenheit bei selbst Betroffenheit als Ausfluss des verfassungsrechtlich gewährleisteten Eigentumsrechts der Zwangsmitglieder.

§ 15 Abs. 8

Durch Absatz 8 wird eine organschaftliche Vertretung juristischer Personen auch ohne Beglaubigung zulässig.

Die Fiktion in Satz 3 übernimmt das praktische Bedürfnis, dass es genügt, wenn von mehreren Miteigentümerinnen und Miteigentümern eine oder einer anwesend oder vertreten ist und es der Vollmachten der anderen grundsätzlich nicht bedarf. Dies gilt allerdings nur „im Zweifel“, sodass jede Miteigentümerin und jeder Miteigentümer dieser Vertretung zur Wahrung ihrer oder seiner Rechte widersprechen kann.

Die Fiktion in Satz 4 dient der Vereinfachung der Geschäftsführung der Jagdgenossenschaft (Stimmrecht, Auszahlung des Anteils) und gilt nur im Innenverhältnis („gegenüber der Jagdgenossenschaft“).

Zu Nummer 20:

§ 16 (neu) enthält eine Ausschlussfrist für die Ansprüche auf Auszahlung des Reinertrages. Damit soll den in der Regel ehrenamtlich geführten Jagdgenossenschaften eine ordnungsgemäße Buchführung ohne jahrelange Rückstellungen erleichtert werden. Im Interesse der Gleichbehandlung und zur Wahrung der Eigentumsrechte der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen soll zugleich eine Disposition über die Einrede der Verjährung nach § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 21:

§ 17 Abs. 1

Es wird deutlich herausgestellt, dass auch nicht anerkannte Hegegemeinschaften zulässig und sinnvoll sind, und eine Anerkennung nur erforderlich ist, wenn ein gemeinsamer Abschussplan angestrebt wird. Da das Wildmanagement insbesondere der großen Schalenwildarten neben der Bejagung unter Vermeidung von Wildschäden auch Hegemaßnahmen, z. B. die Einführung von Ruhezeiten beinhaltet, soll auch den Verpächterinnen und Verpächtern ein Mitwirkungsrecht eingeräumt werden.

§ 17 Abs. 2

Ziel einer Hegegemeinschaft ist die gemeinsame Bewirtschaftung einer Wildart im Rahmen eines gemeinsamen Abschussplanes. Diese kann nur anerkannt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Neben den allgemeinen Aufhebungsregelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes werden nun auch Voraussetzungen für den Widerruf der Anerkennung aufgenommen, wenn die Ziele nicht erreicht werden, z. B. da aufgrund des fehlenden Abschusses von weiblichem Wild die Bestände stark zunehmen.

§ 17 Abs. 3

Anerkannte Hegegemeinschaften sind verpflichtet, einen gemeinsamen Abschussplan aufzustellen.

Zu Nummer 22:

Buchstabe a

Im Einleitungssatz von Satz 1 wird klargestellt, dass Jagderlaubnisse auch durch Bevollmächtigte erteilt werden dürfen. Hierzu besteht insbesondere bei mehreren Mitpächterinnen und Mitpächtern oder bei Abwesenheit des Jagdausübungsberechtigten ein praktisches Bedürfnis.

Zur Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden dürfen Jagderlaubnisinhaberinnen oder -inhaber im Interesse des Tierschutzes krankgeschossenes oder schwer krankes Wild unverzüglich erlegen, auch wenn dieses von der Jagderlaubnis nicht erfasst ist.

Buchstabe b

Der Einschub in Absatz 2 dient der Klarstellung.

Zu Nummer 23:

Buchstabe a

Die neuen Sätze 2 bis 5 in Absatz 1 füllen Lücken des Bundesjagdgesetzes zur Erteilung oder Verlängerung von Jagdscheinen aus, die zumindest teilweise bisher in den Ausführungsbestimmungen geregelt waren. Da Jugendjagdscheininhaberinnen und Jugendjagdscheininhaber von der Teilnahme an Gesellschaftsjagden ausgeschlossen sind, wird auch diese nun erstmals eindeutig im Gesetz definiert. Die Mindestzahl der zusammenwirkenden Schützinnen und Schützen orientiert sich dabei an der gängigen Auslegung.

Buchstabe b

Es wird klargestellt, dass die für die Erteilung oder Verlängerung eines Jagdscheins vorgeschriebene jagdrechtliche Zuverlässigkeits- oder Bedürfnisprüfung in der Jagdscheingebühr enthalten ist.

Buchstabe c

Das OVG Münster hat gegen die teilweise nicht gruppennützig verwendete Jagdabgabe in NRW verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Obwohl das OVG-Urteil für Niedersachsen nicht eins zu eins übertragbar ist, soll die Jagdabgabe rechtlich eindeutiger formuliert werden.

Die Jagdabgabe ist in Niedersachsen ein probates und bewährtes Instrument zur Förderung jagdlicher Zwecke. Die Förderbereiche erstrecken sich von der Jagdforschung mit wildbiologischen und ökologischen Untersuchungen zur Analyse von Lebens- und Umweltbedingungen des Wildes und zur Verminderung von Wildschäden in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft über jagdlichen Arten- und Biotopschutz bis zur Aus- und Fortbildung der Jägerinnen und Jäger sowie den Schießstandbau und das jagdliche Schießen. Das durchschnittliche jährliche Aufkommen der Jagdabgabe beträgt ca. 1,8 Mio. Euro. Dieser Betrag steht dem Land zu, unterliegt aber nicht politischem Belieben. Um dies zu verdeutlichen, soll in Satz 2 die Gruppennützigkeit zur Förderung jagdlicher Zwecke hervorgehoben werden. Gemäß Satz 3 wird die anerkannte Landesjägerschaft über die Verwendung der Jagdabgabemittel bisher angehört. Zur Wahrung der Gruppennützigkeit soll künftig ein Benehmen vorgesehen werden. Ein darüberhinausgehendes Einvernehmen wird kritisch gesehen, da Landesmittel nicht im Einvernehmen mit privaten Dritten vergeben werden dürfen.

Buchstabe d

Durch die Neufassung des Absatzes 3 werden die bisherigen Absätze 3 und 4 zu den Absätzen 4 und 5.

Buchstabe e

Mit der Änderung der Zuständigkeit kann die Verordnung in die Durchführungsverordnung (Ministerverordnung) integriert und so die Zahl der Verordnungen reduziert werden.

Mit der Aufnahme der Wattenjagdaufseherinnen und Wattenjagdaufseher in die Liste der Personen, die einen ermäßigten Jagdschein erhalten können, wird deren ehrenamtliche Tätigkeit honoriert.

Zu Nummer 24:

Buchstabe a

Die Sätze 2 und 3 können gestrichen werden, da Vorsitz und Vertretung der Prüfungskommission auch in der Verordnung geregelt werden können. Darüber hinaus werden die Zuständigkeitsregelungen auch zur Durchführung der Falknerprüfung nun in diesem Absatz geregelt. Dadurch wird Absatz 2 überflüssig.

Buchstabe b

Da die Zuständigkeit nun in Absatz 1 umfassend geregelt wird und weitere Details in der Jäger- und Falknerprüfungsverordnung festzusetzen sind, kann Absatz 2 gestrichen werden.

Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 25:

Buchstabe a

Nachdem für die Ausübung des Notstandsrechts in § 9 Abs. 6 ein gültiger Jagdschein verlangt wird, ist der bisherige Satz 1 überflüssig geworden. Der Jagdschein wiederum enthält die notwendige Sachkunde für die Fangjagd. Im Übrigen bestehen gegen die Regelungen eines Fallenjagd-Sachkundenachweises dieselben verfassungsrechtlichen Kompetenzbedenken wie gegenüber einem landesrechtlichen Schießnachweis. Eine freiwillige Weiterbildung muss gesetzlich nicht geregelt werden. Satz 1 kann daher gestrichen werden.

Die Regelung zur Verkehrsfähigkeit von Fallen wird gestrichen. Sie ist für Niedersachsen alleine wenig sinnvoll, solange die Fallen in anderen Staaten vertrieben werden können. Entscheidend aus Sicht des Bundeslandes ist die Verwendung dieser Fallen bei der Jagd.

Ein unbeabsichtigter Beifang kann sich vereinzelt ereignen, wenn z. B. neugierige Otter eine Lebendfalle erkunden. Mit Aufnahme der Regelung soll erreicht werden, dass der Fallenfang, insbesondere entlang von Gewässern, weiter ungestraft möglich ist. Der Fallenfang z. B. von Nutria, Waschbär oder auch anderen Arten stellt eine wichtige Managementmaßnahme zur naturschutzfachlich gewollten Eindämmung der Populationen der invasiven Arten oder auch zum Prädationsmanagement dar. Die Fallenjagd muss daher auch in den Bereichen weiter möglich bleiben, in denen streng geschützte Arten vorkommen. Mit der Regelung wird dies sichergestellt. Gleichzeitig bleiben die geltenden rechtlichen Vorgaben, z. B. zur Aneignung, aus dem EU-Recht zu diesen Arten unberührt.

Buchstabe b

Mit der Regelung wird das nur noch jagdrechtlich bestehende Verbot des Einsatzes von Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, auch jagdrechtlich erlaubt. Es wird als sinnvoll erachtet, die Technik für alle Wildarten freizugeben. Wer in eine Dual-Use-Technik investiert und ein Wärmebildvorsatzgerät nutzt, kann diese nicht in jedem Fall einfach abnehmen und ohne diese Technik schießen. Damit verbunden soll keinesfalls eine Öffnung der Nachtjagd auf andere Schalenwildarten als Schwarzwild sein, jedoch kann mithilfe der Technik das am „Tag“ in der frühen oder späten Dämmerung austretende Stück Schalenwild nicht nur richtig angesprochen, sondern auch tierschutzgerecht erlegt werden. Das Gleiche gilt für Arten wie Nutria,

Fuchs oder Waschbär. Sollte dies nicht erlaubt werden, müssten sich einige Jägerinnen oder Jäger zusätzliche Waffen anschaffen, um die eine Art mit der „alten“, die andere mit der „neuen“ zu erlegen, damit würden mehr Waffen in Umlauf kommen, was nicht das Ziel einer überarbeiteten Regelung sein sollte.

Buchstabe c

Durch die Neufassung des Absatzes 4 werden die bisherigen Absätze 4 bis 7 zu den Absätzen 5 bis 8.

Buchstabe d

Betäubungs- und Lähmungsmittel sollen nicht nur zur Behandlung von Krankheiten, sondern auch zu Forschungszwecken des Wildes eingesetzt werden dürfen.

Zu Nummer 26:

In der Überschrift ist das Wort „Abschussplan“ durch das Wort „Abschussregelung“ ersetzt worden, weil der Begriff für die Reglementierung des Abschusses einschließlich Kontrolle passender ist.

Die Änderungen in § 25 dienen sowohl der Verwaltungsvereinfachung als auch der Entspannung des „Wald-Wild-Konfliktes“, ohne den Grundsatz „Wald und Wild“ zu verlassen.

§ 25 Abs. 1

Die Abschusspläne für die Schalenwildarten (ausgenommen Schwarzwild) sollen nur noch im dreijährigen Turnus von den Revierinhaberinnen und Revierinhabern erstellt und zur Genehmigung vorgelegt werden.

Da wildbiologisch beim Rehwild eine Aufteilung des Abschusses nach Altersklassen auch durch die Jägerinnen und Jäger vor Ort bei der Bewirtschaftung der territorialen Bestände erfolgen kann, soll beim Rehwild auf die Differenzierung nach Altersklassen verzichtet und nur noch die Anzahl der Rehe, aufgeteilt nach Geschlecht, beantragt werden.

Bei der Erstellung der Abschusspläne ist neben den bisherigen Faktoren auch der Zustand der Vegetation sowie das Fallwild der letzten fünf Jagdjahre zu berücksichtigen. Dieses war bislang Bestandteil der Ausführungsbestimmungen, wird nun aber in das Gesetz aufgenommen, da beide Faktoren einen zusätzlichen Aussagewert über den aktuellen Bestand der Schalenwildart im Jagdbezirk haben.

Künftig soll der Abschussplan auch digital von den Jagdausübungsberechtigten erstellt werden können.

Wird bei den Abschussplänen festgestellt, dass diese bewusst nicht erfüllt werden, so erhält die Jagdbehörde mit der Möglichkeit, Zwischenziele im Jagdjahr festsetzen zu können, eine verbesserte Möglichkeit, Verwaltungszwang auch erfolgreich anzuwenden.

§ 25 Abs. 2

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Abschussplan für Schalenwild (außer Rehwild) um 10 Prozent, bezogen auf den dreijährigen Abschussplan, überzogen werden. Gleiches gilt im Rahmen einer Drückjagd, bei Unterbrechung für die entsprechenden Teile. Denn Verlauf und Erfolg einer Drückjagd sind nicht planbar. Wird der Plan „überschossen“, werden die Stücke aber auf die 10 Prozent gemäß Nummer 1 angerechnet. Unberührt bleibt auch die Möglichkeit, Überziehungen bei der Feststellung des Folgeplanes zu berücksichtigen. Dies verringert Bürokratie, da Nachbeantragungen und -bewilligungen reduziert werden.

Um die großen ziehenden Schalenwildarten auch in den Randbereichen besser bejagen zu können, soll die Möglichkeit gegeben werden, Gruppenfreigaben für mehrere Jagdbezirke auch ohne Mitgliedschaft in einer Hegegemeinschaft über einen Gruppenabschussplan festzusetzen, um auch bei unsteten Vorkommen die Wildbestände zu reduzieren. Diesem Ziel dient auch die Festlegung, dass beim Schalenwild bis zu zwei Stück männliches Wild der Jugendklasse und zwei Stück weibliches Wild auch ohne Abschussplan erlegt werden können. Für Wechselwildreviere erspart dies einen erheblichen Planungs- und behördlichen Verwaltungsaufwand.

§ 25 Abs. 3

Der bisher übliche Maximal-Abschussplan für Rehwild begrenzt die Abschusszahlen und hindert die Jagdausübungsberechtigten, über die festgesetzten Stückzahlen hinaus Rehwild in ausreichender Zahl zu erlegen. Dieser soll durch einen Minimal-Abschussplan ersetzt werden. Damit wird die Bewirtschaftung des Rehwildbestandes, dessen Höhe insbesondere in waldreichen Regionen nicht ermittelbar ist, verstärkt in die Hände der Revierinhaberinnen und Revierinhaber gelegt.

Auf die Vorlage der Abschussplanung für Rehwild soll zur Verwaltungsvereinfachung im Fall des Einvernehmens der Betroffenen als Ermessensregelung der Jagdbehörde verzichtet werden können.

§ 25 Abs. 4 und 5

Die bisherigen Absätze 2 und 3 sind Absätze 4 und 5 geworden und inhaltlich unverändert geblieben.

§ 25 Abs. 6

Mit Streichung des bisherigen Absatzes 5 werden die Eigenjagdbezirke des Bundes denen der Landesforsten gleichgestellt. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

Hinsichtlich der Höhe eines Abschussplans ist es in der Vergangenheit des Öfteren zu einem nicht hergestellten Einvernehmen zwischen Jagdbehörde und Jagdbeirat gekommen und es fehlte eine Regelung für diese Entscheidungskonstellation. Künftig soll der Jagdbeirat bei der Festsetzung der Abschusspläne als Beratungsgremium nur noch ins „Benehmen“ gesetzt werden. Damit liegt die abschließende Entscheidung bei der Jagdbehörde.

§ 25 Abs. 7 Satz 2

Die Änderung in Satz 2 ist eine Konsequenz aus der Streichung des ehemaligen Absatzes 5. Die Streckenliste soll künftig digital von den Revierinhaberinnen und Revierinhabern geführt werden. Dabei ist ein von der obersten Jagdbehörde vorgegebenes Programm zu verwenden. Dieses wird schon jetzt bei allen Jagdbehörden verwendet und ermöglicht webbasiert einen Zugang/Zugriff in das Programm (Jagdstatistik Niedersachsen der Firma Condition).

§ 25 Abs. 8

Die Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten, auf Anordnung der Jagdbehörde Kopfschmuck und Unterkiefer einmal jährlich auf einer Hegeschau vorzulegen, soll für Schwarz- und Rehwild entfallen und für anderes Schalenwild auf die mittlere und obere Altersklasse beschränkt werden. Außerdem sollen die Trophäen nur einmal vorgelegt werden müssen, also bei großen Kreisgrenzen überschreitenden Jagdbezirken nicht auf einer zweiten Hegeschau. Eine freiwillige Teilnahme obliegt den Jagdausübungsberechtigten. Dies führt zu einer deutlichen Verringerung des Erfüllungsaufwandes für Revierinhaberinnen und Revierinhaber und deren Jagdgäste.

Der bisherige Absatz 8 ist gestrichen worden, da er in der Praxis keine Anwendung gefunden hat.

Zu Nummer 27:

Buchstabe a

Satz 1 hebt den verfassungsrechtlichen Grundsatz hervor, dass die Jagdzeit als Ausfluss des eigentumsgleichen Jagdrechts die Regel ist und nur im öffentlichen Interesse eingeschränkt werden darf.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, z. B. der Geflügelgrippe, kann es erforderlich sein, neben den bestehenden Ausnahmemöglichkeiten vom Jagdverbot auch Jagdverbote auszusprechen oder auch die Jagd auf bestimmte Arten anordnen zu können. Diese Möglichkeiten werden nun aufgenommen.

Satz 3 dient allerdings vorrangig der flexiblen Einschränkung, um Konflikte zwischen einer Bejagung und der Zahlung von Vertragsnaturschutzleistungen für Gänseschäden zu verhindern.

Satz 2 alte Fassung wird Satz 4. Satz 3 alte Fassung entfällt, da notwendige Einschränkungen der Jagd für einzelne Schutzgebiete in den Schutzgebietsverordnungen zu regeln sind und es damit dieser Ermächtigung nicht mehr bedarf.

Buchstabe b

Da die bisherigen Nummern 1 und 2 sich beide auf „Wild in der Schonzeit“ beziehen, wird diese Formulierung nun vor die Klammer gezogen. Zusätzlich wird eine neue Einzelfallgestaltung aus Gründen der Gefahrenabwehr ermöglicht. Damit wird es möglich, direkt aus dem Jagdrecht heraus z. B. Federwild auf Flugplätzen, Schwarzwild im Stadtgebiet oder auch Wild an Unfallschwerpunkten auch in der Schonzeit zu bejagen.

Buchstabe c

Die Regelung des Elterntierschutzes in § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes schützt die Elterntiere in der Setz- und Brutzeit im Rahmen eines Straftatbestandes. Die weitergehende Aufzuchtzeit wird nicht erfasst. Dieser bundesrechtliche Elterntierschutz ist ein hohes Gut und bleibt auch weiterhin erhalten. Außerhalb der Setz- und Brutzeit soll künftig differenziert werden:

Ist es erkennbar, dass ein Elterntier noch zur Aufzucht notwendig ist, weil z. B. Alttier und Rotkalb noch zusammenstehen, soll der Abschuss des Elterntieres ebenfalls verboten sein und einen Verstoß eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Ist es hingegen nicht erkennbar, dass ein Elterntier noch zur Aufzucht notwendig ist, weil das Alttier z. B. allein kommt oder die wenigen Kälber in einem großen Rudel nicht mehr zuzuordnen sind, muss es bei steigenden Wildbeständen der Schützin oder dem Schützen sanktionsfrei möglich sein, eine ausreichende Zahl an Zuwachsträgern dem Wildbestand zu entnehmen.

Zu Nummer 28:

Buchstabe a

Satz 2 ist lediglich redaktionell vereinfacht worden.

Buchstabe b

In Absatz 2 ist eine Sondersituation gegenüber Absatz 1 geregelt. Satz 1 ist praxisgerechter und rechtsklarer formuliert worden. Die bisherige Ausnahmesituation bedurfte vor Ort einer ausreichenden Interpretation, die in der Praxis zumindest teilweise zu Streitigkeiten geführt hat. Mit der neuen Formulierung gibt es nun eine eindeutige Situationsbeschreibung. Zudem ist der bisherige Satz 1 wegen des Verweises in § 28 in die Sätze 1 und 2 getrennt worden.

Das Aneignungsrecht des Reviers, in dem nachgesucht wurde (vgl. Absatz 4), wird klarstellend durch eine Ablieferungspflicht ergänzt. Weiterhin klarstellend bleibt der Hinweis erhalten, dass Schusswaffen, die zum Erlegen des kranken Stückes erforderlich sind, mitgeführt werden dürfen.

Buchstabe c

Absatz 3 a ist aus Tierschutzgründen eingefügt worden und regelt den Umgang mit gestelltem oder krankgeschossenem Wild durch überjagende Hunde im Nachbarjagdbezirk, z. B. im Rahmen von Bewegungsjagden.

Buchstabe d

Das Wildbret soll wieder dem Aneignungsrecht des Fundortes unterliegen. Damit wird einem Urteil des Landgerichts Hannover gefolgt, das ein Wahlrecht zulasten des benachbarten Reviers nicht für rechtmäßig hielt. Mit dem Erlegen ist dem Tierschutz Genüge getan, sodass es für einen Eingriff in das jagdliche Aneignungsrecht am öffentlichen Interesse fehlt. Die (materiell geringwertigen) Trophäen sind der Anschusrevierinhaberin oder dem Anschusrevierinhaber zu übereignen. Ferner sollen dieser oder diesem das Stück Schalenwild auf ihren oder seinen Abschussplan angerechnet werden, weil sie oder er die Ursache für die Erfüllung des Abschussplans gesetzt und das Jagderlebnis gehabt hat.

Buchstabe e

Absatz 5 regelt den Umgang mit schwerkrankem Wild, das in einen Nachbarjagdbezirk wechselt. Hinsichtlich des Aneignungsrechts ergeben sich für schwerkrankes Wild keine Besonderheiten. Ein Herausgabeanspruch der Trophäe entfällt, weil das Wild nicht erjagt wurde. Auch die Anrechnung auf einen Abschussplan entfällt. Eine gerechte Zuordnung ist nicht möglich. Es wäre unbillig, das Wild der zufälligen Wahrnehmerin oder dem zufälligen Wahrnehmer anzulasten. Die Eintragung in die Streckenliste richtet sich nach dem Fundort, was auch für Fallwild gelten würde.

Buchstabe f

Auch für befriedete Bezirke wird der Tierschutz im Rahmen einer Nachsuche gestärkt, in dem die Nachsuche als befugte Jagdausübung freigegeben ist. Im Gegenzug zum Ausschluss des Ersatzanspruchs auf Wildschaden soll das Aneignungsrecht bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer verbleiben, sofern sie oder er hierauf besteht. Im Sinne einer möglichen Wildverwertung hat dieses unverzüglich zu erfolgen.

Buchstabe g

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung, die auf den neuen Absatz 1 in § 30 zurückzuführen ist.

Zu Nummer 29:

Zum einen wird die Vorschrift redaktionell verkürzt, zum anderen wird nicht mehr auf einen konkreten Hund abgestellt, womit das Bestätigungsverfahren durch die Jagdbehörde verwaltungstechnisch vereinfacht wird. Des Weiteren wird hervorgehoben, dass die Voraussetzung des § 27 Abs. 2 Satz 1 nicht erforderlich ist, um die Nachsuche auch in anderen Jagdbezirken durchzuführen. Gerade in Grenzregionen der Bundesländer ist es aus Sicht des Tierschutzes wichtig, Nachsuchen länderübergreifend zu ermöglichen oder auch verfügbare bestätigte Schweißhundführerinnen oder Schweißhundführer anderer Bundesländer einsetzen zu können. Auch diesen wird daher das Privileg eingeräumt. Da es immer auch zu Gefahrensituationen für die Schweißhundführerin oder den Schweißhundführer kommen kann, sind diese in der Regel in Begleitung aktiv (vgl. § 3 Abs. 6 UVV 4.4). Ob die Schweißhundführerin oder der Schweißhundführer die Begleitung zulässt, liegt in ihrem oder seinem Ermessen.

Zu Nummer 30:

Die Anzeigepflicht erfolgt insbesondere im Interesse des Tierschutzes. Mit Satz 2 wird eine immer wieder auftretende Frage gelöst, wer am Unfallort das schwerkranke Wild schnell von seinen Leiden und Schmerzen erlösen kann, wenn die oder der Jagdausübungsberechtigte nicht erreicht werden kann.

Zu Nummer 31:

Aus tierschutzrechtlichen Gründen soll die oder der Jagdschutzberechtigte der oder dem Unbefugten keine Hunde oder Frettchen mehr abnehmen dürfen.

Die Tötung eines wildernden Hundes soll nur noch erlaubt sein, wenn die oder der Jagdschutzberechtigte das Tier bei der Jagdbehörde vorher angezeigt hat. Das einmalige Wildern soll nicht mehr ausreichen. Die Angaben müssen die Hunderasse oder eine Beschreibung des Hundes enthalten. Sofern die Halterin oder der Halter bekannt ist, wird sie oder er über die Anzeige unterrichtet, damit sie oder er die Möglichkeit hat, auf ihren oder seinen Hund einzuwirken.

Hauskatzen haben im Allgemeinen die Möglichkeit des freien Auslaufes. In der Regel halten diese sich dann, da sie ausreichend gefüttert sind, im direkten Umkreis der Häuser auf. Katzen hingegen, die sich weiter als 300 m von den Häusern entfernen, sind in der Regel auch auf Nahrungssuche und damit in Bereitschaft, insbesondere Jungtiere zu wildern. Ab einer Entfernung von 300 m wird daher gesetzlich vermutet, dass die Katze wildert und soll daher getötet werden können.

Neu aufgenommen wird die Beschränkung der Jagdschutzbefugnis gegenüber Personen, die behördlich beauftragt sind, einen Wolf zu töten, und daher zur Jagd ausgerüstet im Revier

anzutreffen sind, Schuss- und sonstige Waffen sowie Jagd- und Fanggeräte abzunehmen sowie deren Personalien festzustellen. Ziel ist es, diesen Personen, die sich über einen Auftrag des Landkreises legitimieren können, die Anonymität zu sichern. Um einen Missbrauch zu unterbinden, gehört dazu, dass die Legitimation über eine eindeutige Nummer verfügt, sodass über einen Anruf beim Landkreis eine Legitimierung ohne Bekanntgabe der persönlichen Daten sichergestellt werden kann.

Zu Nummer 32:

Die Zahl der bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher in Niedersachsen ist gering, daher soll die hoheitliche Bestätigung durch die Jagdbehörden zur Entlastung der Verwaltung entfallen. Hoheitsabzeichen (Hutplakette, Ärmelwappen) sind entbehrlich und eine Aufsicht über die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sowie eine Verantwortung des Landkreises entfallen.

Teilnehmende, die einen Jagdaufseher-Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sollen künftig eine privatrechtliche Bestätigung vom Lehrgangsanbieter erhalten. Für die Schulung und Fortbildung sind die Institutionen durch die oberste Jagdbehörde anzuerkennen. Dies können z. B. die Landesjägerschaft, der Jagdaufseherverband oder Jagdschulen sein. Auf Antrag kann Jagdschutzberechtigten ein amtlicher Ausweis ausgestellt werden, damit sich diese bei Ausübung ihrer Tätigkeit ausweisen können. Ein Muster des Ausweises wird in den Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz vorgegeben.

Forstbedienstete sind Personen mit einem abgeschlossenen forstlichen Studiengang, die in Bundes- oder Landesforstbetrieben sowie in kommunalen oder öffentlich-rechtlichen Forstbetrieben beschäftigt sind. Berufsjägerinnen und Berufsjäger sind Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung zur Revierjägerin oder zum Revierjäger, die ihre jagdlichen Tätigkeiten in den o. g. Forstbetrieben oder in privaten Forst- oder Jagdbetrieben ausüben.

Mit Weisung der Jagdaufsicht durch die Jagdausübungsberechtigten an die geschulten Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher wird die privatrechtliche Handlung verdeutlicht. Das heißt, Hoheitsabzeichen dürfen nicht mehr getragen werden, aber der Unfallversicherungsschutz wird aufrechterhalten.

Die Jagdbehörde ist die zentral zuständige Fachbehörde zum Thema Jagd. Daher sind die zur Jagd befugten Personen, die bei Nachsuchen oder Wildunfällen Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner sind, nicht einer Polizeidienststelle, sondern der Jagdbehörde zu benennen. Eine interne Weitergabe an die Polizeidienststellen inklusive der Kontaktdaten ist möglich.

Zu Nummer 33:

Buchstabe a

Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung zum Aussetzen von Schalenwild soll nur dann bestehen, wenn eine Beeinträchtigung der genannten öffentlichen Belange ausgeschlossen werden kann. Im Übrigen bleibt es bei einer Ermessensentscheidung. Der angefügte Satz 3 hat klarstellende Wirkung. Die Beschränkung aus § 24 Abs. 3 NJagdG bleibt unberührt.

Das Aussetzen von Tierarten, die dem Bundesjagdgesetz unterliegen, soll weiterhin ohne eine Genehmigung möglich sein. Dies betrifft ausschließlich Arten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesjagdgesetzes in Deutschland heimisch waren. Bei den Arten, die auf Länderebene in das Jagdrecht aufgenommen wurden, ist eine weitere Ausbreitung über ein aktives Aussetzen nicht erwünscht und soll daher genehmigungsfrei nicht möglich sein.

Buchstabe b

Das Verbot zum Aussetzen von Haustieren außerhalb der im Zusammenhang tatsächlich bebauten Ortsteile bezieht sich im Wesentlichen auf streunende Katzen. Denn das Aussetzen von gehaltenen Haustieren ist gemäß § 3 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes generell verboten. Streunende Katzen, die innerorts insbesondere zum Zweck des Kastrierens und Chippens gefangen werden, sollen nicht außerhalb der Ortschaften, also in der freien Landschaft, ausgesetzt werden dürfen.

Das Aussetzungsverbot für Wildhybriden gilt weitergehend absolut. Hybriden beeinträchtigen die genetische Reinheit der Wildpopulationen und sind freilebend unerwünscht.

Zu Nummer 34:

Die Bekanntgabe einer Notzeit soll grundsätzlich in der Zuständigkeit der Jagdbehörde liegen. Diese kann aber gemäß § 38 Abs. 3 Aufgaben (z. B. das Ausrufen einer Notzeit) zur Erledigung der Kreisjägermeisterin oder dem Kreisjägermeister übertragen. Die rechtliche Zuständigkeit soll daher korrigiert werden.

Zu Nummer 35:

Die bisherige Kirrregelung war ausschließlich in den Ausführungsbestimmungen enthalten. Wegen der Beschränkung des Jagdausübungsrechts ist eine gesetzliche Regelung erforderlich.

Zu Nummer 36:

Buchstabe a

In Satz 2 wird rechtlich klargestellt, dass neben dem Kirren auch bei der Ausübung der Fangjagd die Fallen mit Aufbrüchen und Teilen von Wild sowie Eiern beködert werden dürfen. Die Beködierung mit Eiern kann für gewisse Raubwildarten (z. B. Marder, Marderhund, Waschbär) sehr erfolgsversprechend sein und ist daher für das Prädatorenmanagement hilfreich.

Buchstabe b

Mit dem neuen Satz 3 soll z. B. die Fütterung von Greifvögeln mit Unfallwild legalisiert werden. Dies kann in einzelnen Jahren zum Schutz seltener Greife wie z. B. dem Milan erforderlich sein.

Zu Nummer 37:

§ 33 b

Sind Wildbestände so erhöht, dass die Jagdbehörden eine Reduzierung anordnen oder den Vollzug der Abschusspläne mit Verwaltungszwang durchsetzen wollen, so sollen Klagen gegen diese Anordnungen keine aufschiebende Wirkung haben. Da sich Klageverfahren über mehrere Jahre erstrecken können, würden Wildbestände in dieser Zeit weiter anwachsen, die Probleme würden weiter zunehmen. Mit Einfügung des neuen § 33 b soll ein zügiger Vollzug noch innerhalb der Jagdzeit gewährleistet werden. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

§ 33 c

Da der Bisam eine gebietsfremde invasive Tierart ist, ist eine Bekämpfung weiterhin notwendig. § 28 a des Bundesjagdgesetzes sieht einen Vorrang bei der Bekämpfung der Arten mit einem Maßnahmenplan zugunsten der oder des Jagdausübungsberechtigten vor. In Niedersachsen hat die Landwirtschaftskammer die Federführung bei der Bekämpfung dieser Art. Dies soll auch so bleiben und mit der Aufnahme des § 33 c gewährleistet werden, dass § 28 a keine Anwendung auf den Bisam findet.

Zu Nummer 38:

§ 34 Abs. 1

Die Bagatellgrenze soll die Verwaltung von Kleinstforderungen entlasten.

§ 34 Abs. 2

In befriedeten Bezirken ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kein Wildschadensersatz zu zahlen. Für befriedete Bezirke nach § 6 a des Bundesjagdgesetzes ist dies ausdrücklich in § 6 a Abs. 7 des Bundesjagdgesetzes geregelt. Entsprechendes soll auch für andere Verbote gelten, da die Gefährdungshaftung nur auf die Jägerin oder den Jäger übertragen werden darf, wenn sie oder er das Risiko beherrschen kann. Sollte z. B. im Rahmen des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen die Notwendigkeit bestehen, eine Jagdruhe auf alle Wildarten in der Kernzone auszusprechen, so wird die oder der Ersatzpflichtige befreit, da sie oder er keine Möglichkeit hat, über Bejagung den Schaden zu mindern. Dieser Haftungsausschluss ist aber nur gerechtfertigt, wenn das Verbot für den Schaden ursächlich war. Dies wäre z. B. nicht der Fall, wenn das schadenverursachende Wild ohnehin

nicht hätte bejagt werden dürfen, weil es z. B. Schonzeit hatte oder der Abschussplan bereits erfüllt war und Ausnahmegründe nicht vorlagen, wenn das Verbot zeitlich nicht relevant war oder das Wild in räumlicher Nähe weiterhin erlegt werden durfte.

Durch die Änderung in Satz 2 wird die Sonderregelung der Anspruchsverlagerung auf die Fälle des § 6 Abs. 9 des Tiergesundheitsgesetzes begrenzt und klargestellt, dass sie nicht für andere Verbote, z. B. in Naturschutzgebieten, gilt.

Zu Nummer 39:

§ 36 Abs. 1

Mit Aufnahme der gesetzlichen Regelung „der Verordnungen aufgrund des Bundesjagdgesetzes“ in Satz 1 wird eine Zuständigkeitsverordnung für die Bundeswildschutzverordnung in weiten Teilen entbehrlich. Die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung, die unter anderem die Artbestimmung der Greife und Falken enthält, soll wie bisher durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz wahrgenommen werden. Daher wird eine Ausnahme von den Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte aufgenommen.

Durch Satz 3 Halbsatz 2 wird das Wildschadensersatzverfahren der Fachaufsicht der Jagdbehörden unterstellt, um bei Verfahrensmängeln fachaufsichtlich Einfluss nehmen zu können. Satz 4 schließt eine bisherige Regelungslücke nach dem Versicherungsvertrags-gesetz. Derzeit ist nicht geregelt, wem die Versicherungen den Ablauf eines Haftpflichtversicherungsvertrages als Grundlage für Ausstellung eines Jagdscheines melden können. Dies soll mit der Ergänzung klargestellt werden.

§ 36 Abs. 3 (neu)

Die Aufsichtsbehörden werden beim Durchsetzen von Weisungen gestärkt und haben Handlungsfähigkeit in Eilfällen, ohne den Umweg über die Rechtsaufsicht nehmen zu müssen. Diese Regelung entspricht der üblichen Formulierung auch in anderen Rechtsgebieten (vgl. z. B. § 32 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz).

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Dabei wird in Absatz 4 durch das eingefügte Wort „insoweit“ klargestellt, dass nur diejenigen Zuständigkeiten auf die bestimmte Behörde gebündelt werden, die den Jagdbezirk oder die Hegegemeinschaften unmittelbar betreffen, nicht aber für weitergehende Fragen, wie z. B. Bußgeldverfahren gegenüber dem Revierinhaber oder Abrundungsmaßnahmen, die nur einen Landkreis betreffen.

Zu Nummer 40:

Buchstabe a

Mit Ende der Wahlperiode endet das Amt der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters. Sofern nicht kurzfristig eine Nachfolge gewählt wird, ist die Position vakant. Dies soll mit dem neuen Satz 3 verhindert werden.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 41:

Buchstabe a

Zum einen wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen, zum anderen sollen künftig die jeweiligen Interessenvertretungen selbst eine Person als Mitglied des Jagdbeirats vorschlagen können. Zudem wird auch hier angeordnet, dass bis zur Neuwahl der alte Jagdbeirat die Geschäfte fortführt.

Buchstabe b

Die Jagdbehörde soll künftig den Beratungsbedarf und die Sitzungszahl des Jagdbeirats aktiver begleiten und gestalten können.

Buchstabe c

Mit dem neuen Satz 2 soll der Jagdbeirat gestärkt werden, indem er auch zu Maßnahmen anderer Behörden, bei denen die Jagdbehörden beteiligt werden, Stellung nehmen kann, wenn jagdliche Belange in erheblicher Weise berührt werden, z. B. bei der Ausweisung von Schutzgebieten durch die unteren Naturschutzbehörden, veterinärrechtliche Anordnungen zur Reduzierung von Wild, Bau von Straßen, Errichtung von Schutzzäunen an Straßen. Damit können unterschiedliche Interessen vor der Entscheidung einbezogen werden.

Zu Nummer 42:

Die bisher fehlende Strafrechtsregelung für nach Landesrecht jagdbares Wild der streng geschützten Arten wird nun geregelt.

Zu Nummer 43:

Die Bußgeldtatbestände der Nummern 1 bis 31 sind redaktionell angepasst worden.

Zu Nummer 44:

Die Übergangsregelungen der bisherigen Absätze 1 und 2 sowie 4 bis 7 sind überflüssig und daher gestrichen worden.

Die Übergangsvorschrift des neuen Absatzes 1 gilt nur für unmittelbare gesetzliche Änderungen, also nicht, wenn sie auf weiteren Handlungen beruhen wie z. B. die neue Möglichkeit der

Teilung oder Zusammenlegung von Jagdbezirken oder die behördliche Aufhebung von Umgliederungen. Die Vorschrift soll laufende Verträge schützen. Dies gilt wie im Bundesrecht (§ 14 des Bundesjagdgesetzes) nicht für noch nach bisherigem Recht in Kraft getretene Vertragsverlängerungen.

Die Beendigung der Jagdruhe in Absatz 2 hat möglicherweise zur Folge, dass ein Abschussplan erstellt werden muss. Hierfür bedarf es einer Vorlaufzeit.

Absatz 3 passt inhaltlich die Regelung an die neuen Vorschriften des neu eingefügten § 11 an.

Im Absatz 4 bedürfen die neuen Regelungen zur Abschussplanung (3-Jahres-Plan, die Berücksichtigung von Vegetationsgutachten, digitale Übermittlung) ebenfalls einer Vorlaufzeit. Der Abschussplan für Rehwild ist bereits dreijährig. Die Änderung soll daher zum nächsten Turnus greifen.

In Absatz 5 sollen sich Revierinhaberinnen und Revierinhaber mit bestätigten Jagdaufseherinnen oder Jagdaufsehern auf die Veränderung einstellen können. Zugleich wird ein Ende der Bestätigungen angeordnet, weil Verwaltungsakte anderenfalls unberührt bleiben. Bisherigen bestätigten Jagdaufseherinnen oder Jagdaufsehern soll als Bestandsschutz eine sofortige Schulung erspart bleiben. Die Ablaufrist von zehn Jahren gilt aber auch für diese Personen.

In Absatz 6 sollen alte Wildschäden von den neuen Regelungen nicht erfasst werden, um nicht in laufende Ersatzverfahren einzugreifen.

Zu Nummer 45:

§ 43 ist durch Vollzug/Zeitablauf erledigt und daher zu streichen.

Zu Artikel 2:

Zu Nummer 1:

Buchstabe a

Es wird ein (neuer) Absatz 1 aufgenommen. Besteht ein allgemeines Betretungsverbot und ist damit eine Jagdausübung faktisch weitgehend ausgeschlossen, so soll auch kein Anspruch auf den anteiligen Reinerlös bestehen. Wird den befugten Jägerinnen und Jägern diese Betretenserlaubnis hingegen durch die Eigentümerinnen und Eigentümer erteilt, z. B. an Bahndämmen, so ist auch eine Auszahlung des anteiligen Reinerlöses möglich. Die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft bleibt hiervon unberührt.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2:

In der aktuellen Fassung des Gesetzes wird der Begriff „Luftdruckwaffen“ verwendet. Die richtige Bezeichnung für diese Waffen lautet nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.9 des Waffengesetzes jedoch „Druckluftwaffen“.

Wildfleisch kann durch bleihaltige Munitionsreste belastet sein. Da die Bleiaufnahme über andere Lebensmittel in Deutschland schon relativ hoch ist, soll mit der Gesetzesänderung eine vermeidbare weitere Erhöhung durch mit Bleimunition geschossenes Wildbret vermieden werden, um die Gesundheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch regelmäßigen Verzehr nicht zusätzlich zu gefährden.

Auch für den Greifvogelschutz ist das Verbot bleihaltiger Munition von erheblicher Bedeutung, da durch bleikontaminierte Aufbrüche oder Wildbretreste eine oftmals tödlich ausgehende Bleivergiftung auftreten kann.

Das Bundesamt für Risikobewertung empfiehlt daher, bei der Jagdausübung Munition zu verwenden, deren Geschosse kein Blei in das gewonnene Wildbret abgeben.

Eine Vielzahl von bleifreien Geschosstypen steht bereits in nahezu allen auf Schalenwild zugelassenen Kalibern unterschiedlicher Hersteller zur Verfügung.

Vorbehaltlich einer noch nicht eingetretenen Bundesregelung soll das Verbot bleihaltiger Büchsenmunition oder bleihaltiger Flintenlaufgeschosse bei der Jagdausübung in Absatz 1 aufgenommen werden. Flintenlaufgeschosse aus Stahl oder Zinn bieten eine präzise, wirkungsvolle Alternative.

Die Nutzung von Ansitzeinrichtungen im Rahmen des Einzelansitzes kann die gewünschte Wirkung von Wildquerungen deutlich mindern. Die Nutzung im Rahmen der Einzeljagd soll daher in einem gewissen Umkreis um die Querungshilfen verboten werden. Anders ist dies bei Gesellschaftsjagden, bei denen das Wild beunruhigt wird, um es effektiv erlegen zu können. Bei diesen Jagdarten soll die Nutzung dieser Wechsel möglich sein, da negative Auswirkungen bei dieser seltenen Form der Nutzung nicht zu erwarten sind. Das Aufstellen von Ansitzeinrichtungen für eine Gesellschaftsjagd schafft Veränderungen, die vom Wild wahrgenommen werden und ihr Verhalten ändern können. Es ist daher besser, die Ansitzeinrichtung zwar das gesamte Jahr vor Ort zu haben und nur für Gesellschaftsjagden auch kurzfristig bei Bedarf nutzen zu können. Da der An- und Abtransport Aufwand ist und Unruhe schafft, besteht die Gefahr, dass sonst auf Ansitze bei der Jagd verzichtet wird, was unter Sicherheitsaspekten nicht zu verantworten ist.

Zu Artikel 3:

Durch die Anpassung in § 36 NJagdG wird mit der Streichung des § 2 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Wald, Jagd und Kleingarten eine Doppelregelung für die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte aufgehoben.

Zu Artikel 4:

In Artikel 4 ist aufgrund der vielen Änderungen die Ermächtigung des Fachministeriums für eine Neubekanntmachung des Gesetzes vorgesehen.

Zu Artikel 5:

Die Änderung des Gesetzes soll am in Kraft treten.

Abweichend von Artikel 1 soll Artikel 2 erst am 1. April 2022 in Kraft treten, damit sich die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von Flächen mit Betretungsverboten auf die neue Regelung einstellen und Betretungsrechte erteilen können, um ihren Auszahlungsanspruch am Ende des Jagdjahres zu bewahren (§ 16 Abs. 1 neu). Einen Vorlauf zur Beschaffung bleifreier Munition und zum Einschießen der Waffen benötigt auch die Änderung des § 24 Abs. 1.